

Stenographisches Protokoll

über die

19. (Abend-)Sitzung des steiermärkischen Landtages am 20. November 1905.

Inhalt:

Auflage.

Beantwortung der Interpellation der Abg. Bosnjak und Genossen, betreffend die Genehmigung der Statuten der von der Kollektivgenossenschaft in Schönstein ins Leben gerufenen gewerblichen Fortbildungsschule in Schönstein — durch den Statthalter.

Beantwortung der Interpellation der Abg. Schweiger und Genossen in Betreff des Vorgehens der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Deutschlandsberg bei der Durchführung des Expropriationsverfahrens anlässlich der Herstellung einer Drahtseilbahn durch die Eisbawalder Glanzkohlen-Gewerkschaft — durch den Statthalter.

Beantwortung der Interpellation der Abg. Einspinner und Genossen betreffs der Einholung von Äußerungen der Bezirksschulräte über die in die Bezirksschulräte gewählten Fachmänner im Lehramte vor deren Bestätigung durch den Landes-schulrat — durch den Statthalter.

Beantwortung der Interpellation der Abg. Dr. v. Hofmann und Genossen, betreffend die Handhabung der bachpolizeilichen Vorschriften im Amtsbereich der Bezirkshauptmannschaft Graz — durch den Statthalter.

Beantwortung der Interpellation der Abg. Brandl und Genossen, betreffend die Handhabung der Lebensmittelpolizei — durch den Statthalter.

Beantwortung der Interpellation der Abg. Dr. v. Hofmann und Genossen, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen auf die direkten Steuern — durch den Statthalter.

Begründung des Antrages der Abg. Freiherrn v. Rokitsansky und Genossen, betreffend die Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. September l. J., R.-G.-Bl. Nr. 159, vom 14. Oktober 1905, womit eine definitive Schul- und Unterrichtsordnung verlautbart wurde (Beilage Nr. 136. — Zuweisung an den Unterrichts-Ausschuß).

Begründung des Antrages der Abgeordneten Freiherrn von Rokitsansky, Daniel und Genossen, betreffend die Wieder-

herstellung der Rainach-Brücke bei der Galler-Mühle in Weinzettel, Gemeinde Dobl (Beilage Nr. 154. — Zuweisung an den Landeskultur-Ausschuß).

Zuweisung des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Gemeinden Markt Schönstein, Umgebung Schönstein, St. Florian und Topolschitz um Bewilligung zur Einhebung von Gebühren für Beerdigungen auf dem Gemeindefriedhofe in St. Michael bei Schönstein (Beilage Nr. 175)

an den Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten.

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 78, betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Präßberg um Trennung der Gemeinde (Beilage Nr. 150. — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 107, betreffend die Neusystemisierung des Dienersonalles in den Landesämtern (Beilage Nr. 163. — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 31, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des vom steiermärkischen Landtage in der Sitzung vom 9. November 1904 beschlossenen Jagdgesetz-Entwurfes (Beilage Nr. 164. — Annahme der vom volkswirtschaftlichen Ausschusse beantragten Änderung des Jagdgesetzes).

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 106, wegen Abänderung des Landes-Gesetzes vom 3. September 1896, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 67, betreffend die Einhebung einer Abgabe von der Ausübung des Jagdrechtes (Beilage Nr. 162. — Annahme des vom Finanz-Ausschuß beantragten Gesetzesentwurfes und des Abänderungs-Antrages des Abg. Dr. v. Derjchatta).

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Antrag der Abg. Einspinner, Krebs, Dr. Hofmann v. Wellenhof

und Genossen, Beilage Nr. 76, betreffend die Herausgabe einer zweckentsprechenden Disziplinarordnung für gewerbliche Fortbildungsschulen (Beilage Nr. 166. — Annahme des Antrages des Unterrichts-Ausschusses).

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Krenn und Genossen, Beilage Nr. 35, betreffend die Subventionierung des österrischen Rotfleckviehes, sowie über 273 Petitionen, eingebracht von den Bezirksvertretungen Feldbach, Fehring, Fürstenfeld, Gleisdorf, Hartberg und Weiz, von 252 Gemeinden, 14 Filialen und Ortsvereinen der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in den genannten sechs Bezirken und von dem Verbands der österrischen Rotfleckviehzüchter (Beilage Nr. 167. — Annahme des Antrages des Landeskultur-Ausschusses).

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 41, betreffend die Einführung von Kurzen über landwirtschaftliche Tierheilkunde (Beilage Nr. 168. — Annahme des Antrages des Landeskultur-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 18, betreffend die Petition Nr. 570 de 1904 der Stadtgemeinde Radkersburg um Umwandlung der Landes-Bürgerschule in ein Unterghymnasium. (Ablehnung des Antrages des Unterrichts-Ausschusses und Annahme des Antrages des Abg. Reitter).

Mündlicher Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 20, in Angelegenheit der Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache im Kurorte Rohitsch-Sauerbrunn. (Annahme des Antrages des Unterrichts-Ausschusses).

Bericht und Anträge des Finanz-Ausschusses über Petitionen.

Interpellation der Abg. Burger und Genossen an den Statthalter, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Kurtschmiede zu den Tierärzten.

Interpellation der Abg. Burger und Genossen an den Statthalter, betreffend die Vornahme von Uferverfestigungen an der Mur in der Katastralgemeinde Niederdorf, Ortsgemeinde St. Stefan ob Leoben.

Interpellation der Abg. Stieg und Genossen an den Landes-Ausschuß, betreffend die notwendigen Nacharbeiten an den Uferverfestigungen beim Traunflusse zwischen Mülkreith und Rainisch im Bezirke Aussee.

Überweisung des Antrages der Abg. Zedlacher und Genossen, betreffend die Errichtung eines Siechenhauses im politischen Bezirke Murau (Beilage Nr. 185)

an den kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten.

Beginn der Sitzung 8 Uhr 15 Minuten abends.

Vorsitzender: Landeshauptmann Erzellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Vinzenz Capra und Richard Klammer.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Erzellenz Statthalter Manfred Graf Clary und Aldringen.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt, Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben und erkläre ich es somit für genehmigt.

Aufgelegt wurde:

Bericht des politischen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Rejssel und Dr. Schacherl, Beilage Nr. 34, betreffend die Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes für den Reichsrat. (Beilage Nr. 173.)

Bericht des politischen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Rejssel und Dr. Schacherl, Beilage Nr. 63, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindevahlordnung vom 2. Mai 1864, L. u. W. Bl. 5. (Beilage Nr. 174.)

Zum Worte hat sich gemeldet Se. Erzellenz der Herr Statthalter behufs Beantwortung von Interpellationen, die an Se. Erzellenz gerichtet worden waren.

Statthalter Graf **Clary und Aldringen** (liest): Die Herren Abgeordneten Bošnjak und Genossen haben in der 3. Sitzung der diesjährigen Landtagsession an mich die Anfrage gerichtet, ob ich geneigt wäre, die Statuten der von der Kollektivgenossenschaft in Schönstein ins Leben gerufenen gewerblichen Fortbildungsschule in Schönstein zu genehmigen, damit die Subvention des Staates, des Landes und der Handels- und Gewerbekammer in Graz für diese Fortbildungsschule endlich zur Auszahlung gelangen könne.

Ich beehre mich, in Beantwortung dieser Interpellation zunächst zu bemerken, daß die Genehmigung derartiger Statuten nach den diesfalls bestehenden Normen in die Kompetenz des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht fällt. Hieran kann ich die Mitteilung knüpfen, daß das genannte Ministerium die Errichtung der in Rede stehenden gewerblichen Fortbildungsschule mit dem Erlasse vom 4. September 1905, Z. 32.943, zur Kenntnis genommen, ihr Statut provisorisch genehmigt und derselben pro 1905 eine Subvention von 400 K gewährt hat.

Die bezügliche Verständigung des Schul-Ausschusses ist im Wege der Bezirkshauptmannschaft in Windischgraz und die Flüssigmachung der Staatssubvention beim Steueramte in Schönstein mit dem hieramtlichen Erlasse vom 7. Oktober l. J., Z. 43.717, bereits erfolgt.

Ich füge noch bei, daß die Vorlage der Statuten neuer derartiger Schulen und die Vorlage der Ansuchen um eine staatliche Subventionierung derselben, für welche die Zusage von Subventionen seitens der lokalen

Faktoren die Voraussetzung bildet, nach den bestehenden Normalien erst nach vollkommener Klarstellung aller in Betracht kommenden Verhältnisse erfolgen kann.

Im vorliegenden Falle haben sich die Erhebungen hauptsächlich auch in letzterer Beziehung verzögert, da die bezüglichen Erklärungen der lokalen Faktoren erst nachträglich beigebracht werden mußten.

So ist denn auch die bezügliche Erklärung über den Beitrag des Landes Steiermark und der Handels- und Gewerbekammer in Graz erst am 26. April, beziehungsweise 1. Juli l. J. bei der Statthalterei eingelangt.

Die in der 6. Sitzung der diesjährigen Landtags-session von den Herren Abgeordneten Schwegler und Genossen an mich gerichtete Interpellation in betreff des Vorgehens der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Deutschlandsberg bei der Durchführung des Expropriationsverfahrens aus Anlaß der Herstellung einer Drahtseilbahn durch die Gribiswalder Glanzkohlgewerkschaft, beehre ich mich vorläufig dahin zu beantworten, daß diese Angelegenheit im Rekurszuge bei der Statthalterei anhängig ist und daß ich daher dermalen zu meinem Bedauern nicht in der Lage bin, in das Meritorische der Interpellation einzugehen.

Ich brauche wohl nicht erst zu versichern, daß im Gegenstande der Interpellation die erforderlichen Erhebungen eingeleitet wurden, daß die Verhandlungsakten auf das Eingehendste geprüft werden und daß die Statthalterei nicht ermangeln wird, die Entscheidung über die anhängigen Rekurse mit tüchtigster Beschleunigung zu fällen.

Auch behalte ich mir vor, nach rechtskräftiger Austragung der Angelegenheit neuerlich auf den Gegenstand der Interpellation zurückzukommen. (Beifall.)

Ich erlaube mir, die in der 5. Sitzung der diesjährigen Landtags-session von den Herren Abgeordneten Einspinner und Genossen an mich gerichtete Interpellation betreffs der Einholung von Äußerungen der Bezirksschulräte über die in die Bezirksschulräte gewählten Fachmänner im Lehramte vor deren Bestätigung durch den Landes Schulrat folgendermaßen zu beantworten:

Laut des § 25 lit. d des steiermärkischen Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Februar 1869, L.-G.-Bl. Nr. 11, unterliegt die Wahl des Fachmannes im Lehramte als Mitglied des Bezirksschulrates der Bestätigung der Landes schulbehörde. Diese Bestätigung hängt nicht bloß von der selbstverständlichen Voraussetzung der Legalität des Wahlvorganges, sondern auch davon ab, ob der Gewählte für die Mitgliedschaft in der Bezirksschulbehörde

geeignet ist und ob sich von ihm eine ersprießliche Mitwirkung erwarten läßt.

Das Recht zur Bestätigung muß folgerichtig auch das Recht in sich schließen, die Bestätigung zu verweigern.

Um dem Landes Schulrate zur Beurteilung dieser Frage die notwendigen Anhaltspunkte zu bieten, haben die Bezirksschulbehörden ihre Berichte über das Resultat der jedesmaligen Wahlen mit Anträgen auf Bestätigung, eventuell auf Nichtbestätigung der Gewählten begleitet.

Dieser Vorgang wurde auch heuer eingehalten, indem die überwiegende Mehrheit (50 von 68) der Bezirksschulräte solche Anträge vorgelegt haben.

Aus den früher erwähnten Gründen und wegen der Gleichmäßigkeit des Verfahrens wurden die übrigen (18) Bezirksschulräte aufgefordert, die fehlenden Anträge nachträglich zu erstatten.

Diese Aufforderung stellt sich demnach nicht als eine in diesem Jahre praktizierte Neuerung dar; sie ergab sich vielmehr als eine im Gegenstande selbst begründete Weisung.

Erwähnt sei, daß sämtliche Wahlen mit einer einzigen noch in Schwebel befindlichen Ausnahme die landes schulrätliche Bestätigung gefunden haben. Aber selbst in dem Falle, daß auf Grund der von den Bezirksschulräten gestellten Anträge oder der eigenen Wahrnehmungen des Landes Schulrates einzelnen die Bestätigung versagt worden wäre, könnte von einer Beeinträchtigung der Rechte der Lehrerschaft nicht gesprochen werden.

Die nicht erfolgte Bestätigung einer Wahl in den Bezirksschulrat involviert nämlich keine Verletzung irgend eines Gesetzes und insbesondere keine Verletzung des Art. III des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, da durch die staatsgrundgesetzlich gewährleistete gleiche Zugänglichkeit der öffentlichen Ämter für alle österreichischen Staatsbürger keineswegs der Rechtsanspruch des Einzelnen statuiert worden ist, zu einem bestimmten öffentlichen Amte ernannt oder in demselben bestätigt werden zu müssen.

Die von den Herren Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellen Hof und Genossen in der 18. Sitzung der I. Landtags-session an mich gerichtete Interpellation, betreffend die Handhabung der hochpolizeilichen Vorschriften im Amtsbereiche der Bezirkshauptmannschaft Graz, beehre ich mich in nachfolgender Weise zu beantworten:

Die in das Gebiet der Stadt Graz eintretenden Bäche sind einerseits der Stifting- und der Ragnitzbach, welche in der Gemeinde Rainbach entspringen und hinter dem Leonhard-Friedhofe sich vereinigen, andererseits der Mariagrüner- und der Matriatroster-Bach, welche in der

Gemeinde Fölling entspringen und sich oberhalb der Hilmteich-Maut vereinigen.

Der Stiftingbach führt nach seiner Vereinigung mit dem Ragnitzbache den Namen „Leonhardbach“, während der Mariagrünerbach nach seiner Vereinigung mit dem Mariatrosterbach „Kroisbach“ heißt.

Der Leonhardbach und der Kroisbach vereinigen sich sodann zu dem im Gebiete der Stadt Graz zumeist in tunneliertem Gerinne geführten sogenannten Grazbache. Inbetreff der Reinigung der Wasserläufe überhaupt ergingen schon vor Jahren auf Grund von Aufträgen der Statthalterei an alle Gemeinden des Bezirkes Umgebung Graz die entsprechenden Weisungen und habe ich — eben aus Anlaß der gegenständlichen Interpellation — nicht unterlassen, diese Weisungen neuerlich zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

Aus den hierüber mir zugekommenen Berichten der Bezirkshauptmannschaft Graz habe ich entnommen, daß die angetroffenen Übelstände beseitigt wurden und daß die angeordnete Reinigung der Wasserläufe zur Durchführung gelangte, und muß ich es zunächst wohl diesem Umstande zuschreiben, daß sich seither für Graz eine ernstliche Hochwassergefahr nicht ergeben hat.

Der Anschauung der Herren Interpellanten, daß die Stadtgemeinde Graz ein vitales Interesse hat an der strengen Handhabung der bachpolizeilichen Vorschriften in der Umgebung von Graz, pflichte ich rückhaltslos bei, und aus diesem Grunde wurden auch die Gemeinden Fölling und Rainbach ausdrücklich angewiesen, dem Ersuchen des Stadtrates Graz Rechnung zu tragen und diese Behörde zur Teilnahme an den kommissionellen Begehungen der Bachläufe einzuladen. Die Begehung der Bäche hat auch stattgefunden und erfreulicherweise keine bemerkenswerten Mißstände ergeben.

Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit noch folgendes bemerken:

Nicht nur im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Graz, sondern in sämtlichen politischen Bezirken des Landes wird alljährlich im Frühjahr aus den fluß- und bachpolizeilichen Vorschriften vom 9. Oktober 1826 sich ergebende Verpflichtung der Uferanrainer zur Freihaltung und Räumung der Gerinne in Erinnerung gebracht und wird die Beobachtung dieser Weisung auch, und zwar zumeist durch die Gendarmerie in sorgfältiger Weise überwacht. Es ergibt sich dies insbesondere aus den zahlreichen Rekursfällen, die diesfalls alljährlich bei der Statthalterei zur Behandlung gelangen, und welche naturgemäß nur einen Bruchteil jener zahlreichen Strafamtshandlungen betreffen, die wegen Nichterfüllung der

befagten Verpflichtung alljährlich im ganzen Lande durchgeführt werden.

Der dessenungeachtet jährlich wiederkehrenden Erscheinung, daß da und dort die Bachufer in größerem oder geringerem Maße, je nach der Kulturbeschaffenheit der anrainenden Gelände, verwachsen und verwildern, wird aber bei noch so strenger Handhabung der bestehenden bachpolizeilichen und der wasserrechtlichen Vorschriften insoweit kaum Einhalt geboten werden können, als nicht die in Aussicht genommene neue Fluß- und Bachpolizeivorschrift in Kraft tritt, deren Schaffung als eine landeskulturelle Angelegenheit bekanntlich das Ackerbauministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen der hohen Landesvertretung anheimgestellt hat, in welcher Hinsicht ich nur bei beifügen will, daß der Statthalterei eine diesbezügliche Studie zur Verfügung steht, und daß ich daher selbstverständlich gerne die Veranlassung treffen werde, daß diese Studie dem steiermärkischen Landes-Ausschusse mitgeteilt und diesem zur Verfassung des Gesetzentwurfes in jeder Weise entgegenkommen werde.

Bis dahin werde ich — das bitte ich versichert zu sein — gewiß nichts unterlassen, was geeignet ist, an der Hand der bestehenden Vorschriften auch im Sinne der von den Herren Interpellanten geäußerten Wünsche einen tunlichst flaglosen Zustand der Fluß- und Bachläufe aufrecht zu halten.

In einer in der 7. Sitzung des hohen Landtages eingebrachten Interpellation haben die Herren Abgeordneten Brandl und Genossen die erspriechliche Tendenz des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln zwar anerkannt, jedoch die Beauptung aufgestellt, daß dieses Gesetz nicht richtig gehandhabt werde, weil im Gegensatz zu der Strenge, mit welcher die Kontrolle der Milch stattfindet, fast nie davon zu hören sei, daß von den Organen der Lebensmittelpolizei dem Schwindel mit der gebotenen Schärfe entgegengetreten werde, welcher sich auf dem Gebiete des Wein- und Mosthandels zum schweren Schaden für Produzenten und Konsumenten in einer von jedem Laien erkennbaren Weise breit macht.

Wenn auch in der Interpellation die scharfe Überwachung des Milchverkehrs nicht verurteilt wird, so scheinen mir dennoch die Bemerkungen, die sich auf diesen Teil der Lebensmittelpolizei beziehen, immerhin einige Unzufriedenheit anzudeuten und ich werde mich deshalb auch damit etwas befassen.

Milch ist bekanntlich ein namentlich für die ärmeren Bevölkerungsschichten ganz unentbehrliches, für den künstlich ernährten Säugling das einzige Nahrungsmittel.

Durch die überall beobachtete, äußerst häufige Verfälschung der Milch wird die Gesundheit, besonders der Säuglinge schwer gefährdet und es muß deshalb der Milchversorgung stets die schärfste Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Der Zweck der Kontrolle der Milch, wie die jedes Nahrungs- und Genußmittels ist die Feststellung, ob die Zusammensetzung von der Norm abweicht. Es sind deshalb in Steiermark in den letzten Jahren unter bereitwilliger Unterstützung der Landwirte Tausende von Untersuchungen gemacht worden, durch welche die Zusammensetzung der im Lande produzierten Milch soweit festgestellt wurde, daß eine richtige Beurteilung von Fälschungen nur möglich ist.

Anders steht die Sache beim Weine; hier ist eine derart sichere Grundlage zur Beurteilung entnommener Proben in Österreich bisher nicht vorhanden. Eine Weinstatistik über die Zusammensetzung zweifellos echter Naturweine nach Lage, Traubensorte und Jahrgang existiert noch nicht und dieser Mangel erschwert die Feststellung von Fälschungen, wenn sie vom Weinproduzenten und Weinhändler innerhalb gewisser Grenzen ausgeführt werden. Hierzu kommt, daß die Vorschriften über Wein, Halbwein und Kunstwein ganz veraltet sind.

Der Regierung sind diese Mängel wohl bekannt, weshalb auch den Verhältnissen entsprechende Bestimmungen unter Zuziehung aller Interessenten ausgearbeitet werden. Erst wenn, wie in Deutschland, eine Weinstatistik echter Naturweine geschaffen, die erwähnten Vorschriften erlassen und eine permanente Kellerkontrolle bei Weinproduzenten und Händlern eingeführt sein werden, wird die Überwachung des Weinhandels mit größerem Erfolge durchgeführt werden können.

Trotzdem also die wichtigsten Voraussetzungen für eine rationelle Überwachung des Weinhandels noch fehlen, sind in den letzten Jahren in der hiesigen staatlichen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel viele Hunderte von Weinproben untersucht worden; es konnte jedoch in keinem Falle konstatiert werden, daß sich, wie in der Interpellation weiters ausgeführt wird, chemische, Leib und Leben der Konsumenten gefährdende Zusätze vorgefunden hätten. Solche gesundheitschädliche Substanzen lassen sich selbstverständlich auch bei uns, wenn wir auch, wie ich erwähnt habe, noch mancher Voraussetzungen für eine in jeder Hinsicht befriedigende Weinkontrolle entraten müssen, gewiß nachweisen.

Ich wäre deshalb den Herren Abgeordneten sehr verbunden, wenn sie mir oder der Untersuchungsanstalt diejenigen ihnen, wie es scheint, bekannten Großhändler namhaft machen wollten, welche im Verdachte stehen,

derartige gesundheitschädliche Fälschungen vorzunehmen, damit sofort durch die genaueste Revision des gesamten Betriebes die Grundlage zum Einschreiten gewonnen werden kann. Sollte der Nachweis einer solchen gewissenlosen Fälschung gelingen, so wird sicherlich mit der vollen Strenge des Gesetzes vorgegangen werden.

Was endlich die Mostverfälschung anbelangt, hat sich die vielfach verbreitete Anschauung, daß zur Mosterzeugung Bleizucker verwendet werde, bei allen Untersuchungen als irrig erwiesen, was übrigens jedem Sachverständigen von vornherein klar war. Dieses Produkt wird vorwiegend durch Wasserzusatz gefälscht. Es dürfte vielen der Herren Abgeordneten noch erinnerlich sein, daß die Grazer Untersuchungsanstalt vor einigen Jahren deshalb und besonders aus landwirtschaftlichen Kreisen heftig angegriffen wurde, weil sie der Verfälschung des Obstmostes durch Wasserzusatz entgegengetreten ist und durchsetzen wollte, daß beim Verkauf von Most ein mehr als 20prozentiger Zusatz von Wasser deklarieren werden müsse. Gerade über Andrängen der Landwirte ist die Angelegenheit im April 1902 in der Art entschieden worden, daß Obstmost, bei dessen Bereitung Wasser verwendet wurde, wegen dieses Zusatzes nur dann zu beanstanden sei, wenn der Most mit der ausdrücklichen Bezeichnung „ohne Wasserzusatz“ in Verkehr gesetzt wurde. Seither können die Organe der Lebensmittelkontrolle auch eine starke Wässerung am Most nicht beanstanden, wenn sich die Käufer nicht selbst dadurch schützen, daß sie ausdrücklich Most „ohne Wasserzusatz“ begehren. Sollten hingegen auch beim Most gesundheitschädliche Manipulationen von Großhändlern bekannt geworden sein, so möchte ich an jene Herren Abgeordneten, die darum wissen, den gleichen Appell richten, den ich bezüglich der Weinfälschung vorgebracht habe.

Ich kann sonach nicht zugeben, daß die Lebensmittelpolizei auf dem Gebiete des Wein- und Mosthandels lax gehandhabt werde. Das Vorgehen entspricht den gegebenen Verhältnissen. Gewiß ist die Kontrolle dieser Genußmittel einer Verbesserung fähig und bedürftig. Es müssen aber, wie ich nochmals betonen will, vorerst die erwähnten Voraussetzungen, die sich nicht in einem Kronlande allein schaffen lassen, gewonnen werden.

In der am 5. November vorigen Jahres abgehaltenen 24. Sitzung des hohen Landtages haben die Herren Abgeordneten Dr. von Hofmann und Genossen darauf hingewiesen, daß bei den Grazer Steuerbehörden, im Widerspruche mit den Bestimmungen des § 283 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.=G.=Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, und des § 5 des Gesetzes vom 9. März 1870, R.=G.=Bl.

Nr. 23, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten direkten Steuern, seit Jahren die Gepflogenheit herrsche, die Erwerbsteuerverträger zur Zahlung von Verzugszinsen für die auf das laufende Jahr entfallende, mitunter gegen das Vorjahr erhöhte Erwerbsteuer auch dann zu verhalten, wenn den Steuerpflichtigen die Höhe der für dieses Jahr vorgeschriebenen Steuerbeträge noch gar nicht bekanntgegeben worden ist.

Die in dieser Angelegenheit von der hiesigen Finanz-Landesdirektion durchgeführten Erhebungen haben ergeben, daß die in der Interpellation behauptete gesetzwidrige Praxis bei der in Betracht kommenden städtischen Steuerkasse in Graz nicht bestehe und daß eine von der Einhebung der staatlichen Erwerbsteuer wesentlich verschiedene Angelegenheit den Anlaß zur Beschwerde und zu der Anregung einer Abhilfe geboten haben dürfte.

Es wurden nämlich im Jahre 1904 von zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen bei der Finanz-Landesdirektion Beschwerden darüber erhoben, daß, obwohl die Erwerbsteuer für das Jahr 1904 noch nicht zur Vorschreibung gelangt sei und aus diesem Grunde nach der für das Jahr 1903 entfallenden Gebühr eingehoben werde, vom Stadtrate Graz die Landesumlage von der Erwerbsteuer nicht in dem für das Jahr 1903 festgesetzten Ausmaße von 45 Prozent, sondern in der für das Jahr 1904 geltenden Höhe von 50 Prozent eingefordert werde; hiebei wurde die Ansicht vertreten, daß die für das Jahr 1904 gültige fünfprozentige Erhöhung der Landesumlage erst in jenem Zeitpunkte zu zahlen sein werde, in welchem die definitive Vorschreibung der Erwerbsteuer für das Jahr 1904 erfolgt sein werde.

Da es sich um die Einhebung von Landesumlagen handelt, werden diese Beschwerden dem zur Entscheidung berufenen steiermärkischen Landes-Ausschusse abgetreten. Mit diesen Mitteilungen und der ausdrücklichen Feststellung, daß sonach der gegen die städtische Steuerkasse in Graz erhobene Vorwurf gesetzwidrigen Vorgehens, soweit es sich um die Einhebung der staatlichen Erwerbsteuer handelt, nicht begründet sei, könnte ich die Beantwortung der Interpellationfüglich abschließen.

Ich glaube jedoch auf die Zustimmung des steiermärkischen Landes-Ausschusses rechnen zu dürfen, wenn ich, um den Sachverhalt völlig klarzustellen und der Ansicht zu begegnen, die sich aus meinen bisherigen Ausführungen vielleicht entwickeln könnte, es fälle der städtischen Steuerkasse in bezug auf die Einhebung der Landesumlagen eine gesetzwidrige Praxis zur Last, noch weiters mitteile, daß der steiermärkische Landes-

Ausschuß in zwei mir bekannt gewordenen Fällen die Beschwerden abgewiesen hat, und zwar aus folgenden Gründen:

Das Recht des Landes auf Einhebung von Zuschlägen in einer bestimmten Höhe zu den direkten landesfürstlichen Steuern wird existiert und auch sofort vollstreckbar durch einen im Grunde des § 22 der Landesordnung gefaßten Beschluß des Landtages in Verbindung mit der Allerhöchsten Genehmigung desselben. Dieser Landtagsbeschluß normiert nicht bloß die Höhe des jeweiligen Zuschlages, sondern auch den Zeitraum, durch welchen derselbe zur Einhebung zu gelangen hat.

Indem nun der steiermärkische Landtag mit dem Beschlusse vom 12. November 1903, genehmigt mit Allerhöchster Entschliebung vom 14. Jänner 1904, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 19, die Einhebung einer 50prozentigen Umlage auch von der Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen für das Kalenderjahr 1904 beschloffen hat, so ist kraft dieses Beschlusses nicht nur eine 50prozentige Umlage für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1904 von der erwähnten Erwerbsteuer einzuhoben beziehungsweise zu entrichten, sondern es ist auch eine, wenn auch nur provisorische Einhebung einer 45prozentigen Umlage, wie solche für das Jahr 1903 bestand, im Laufe des Jahres 1904 gänzlich ausgeschlossen, da für das Jahr 1904 ein Landtagsbeschluß auf Einhebung einer 45prozentigen Umlage überhaupt nicht vorliegt, der Landtagsbeschluß vom 17. April 1903 aber, mit welchem für das zweite Halbjahr 1903 eine 45prozentige Umlage auf die Erwerbsteuer der rechnungspflichtigen Unternehmungen normiert wurde, mit 31. Dezember 1903 durch Ablauf der Zeit außer Wirksamkeit getreten ist.

An dem Rechte zur Einhebung einer 50prozentigen Umlage ändert auch der Umstand nicht das mindeste, daß die Erwerbsteuer der beschwerdeführenden Gesellschaft für das Jahr 1904 noch nicht endgültig vorgeschrieben ist, sondern gemäß des Finanzministerialerlasses vom 26. Juni 1854, Z. 21.328/2040, vorläufig nur nach der Gebühr des Vorjahres eingebracht wird, weil nach dem weiteren Finanzministerialerlasse vom 1. Juli 1855, Z. 10.956, die provisorische Einhebung die Einbringung der Steuerzuschläge nicht hindert, diese Steuerzuschläge vielmehr ebenfalls von der Gebühr des Vorjahres als vorläufiger Umlagenbasis eingehoben und entrichtet werden müssen.

Es erscheint bei dieser Sachlage zwar die Umlagenbasis, keineswegs aber das Umlagenprozent unge-

weiß und ist eine allfällige Überzahlung, die sich bei einer Ermäßigung der für das Jahr 1904 zur Voranschreibung gelangenden Steuer gegenüber der Gebühr des Jahres 1903 in der Umlagenbasis ergeben würde, auch in ihrer Rückwirkung auf die bereits gezahlten Landesumlagen im Sinne der beiden zitierten Finanzministerialerlässe im Wege der Einrechnung auszugleichen.

Landeshauptmann: Ich habe zur Auflage der heutigen Sitzung noch nachzutragen:

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Gemeinden Markt Schönstein, Umgebung Schönstein, St. Florian und Topolschitz um Bewilligung zur Einhebung von Gebühren für Beerdigungen auf dem Gemeindefriedhofe in St. Michael bei Schönstein. (Beilage Nr. 175.)

Zu dieser Auflage hat sich zum Worte gemeldet bezüglich der Geschäftsbehandlung Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer v. Feyrer. Ich erteile ihm daselbe.

Landes-Ausschuß-Beisitzer v. Feyrer: In Anbetracht der Dringlichkeit dieses Gegenstandes und der kurzen Zeit, welche zur Tagung diesem hohen Hause noch gegönnt ist, erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, daß diese Vorlage dringend behandelt werde.

(Die Dringlichkeit wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Die dringliche Behandlung dieser Vorlage ist bewilligt und ich werde die Zuweisung dieser Vorlage als Punkt 3 der Tagesordnung vornehmen.

Die mündliche Berichterstattung wird angesprochen seitens des Finanz-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Wastan, Stiger und Genossen wegen einer jährlichen Unterstützung der k. k. steiermärkischen Landwirtschafts-Gesellschaft behufs Förderung der Geflügelzucht und zur Erhaltung, beziehungsweise Ausgestaltung der I. steiermärkischen Zuchtanstalt für das Steirerhuhn in Marburg a. d. Drau, Beilage Nr. 95.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Zum Zwecke der Förderung der Zucht des steierischen Huhnes wird der steiermärkischen Landwirtschafts-Gesellschaft eine Subvention für das Jahr 1906 von 2.000 K zugewiesen.“

Der Weinkultur-Ausschuß spricht an die mündliche Berichterstattung über den Antrag des Abg. Wastan und der mitunterzeichneten Genossen wegen

der Steuerbegünstigungen bei Reblausverheerungen. Beilage Nr. 115.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Antrag, Beilage Nr. 115, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen, über die gerügten Übelstände Erhebungen zu pflegen und hierüber Bericht in der nächsten Session zu erstatten.“

Beim erstverlesenen Berichte des Finanz-Ausschusses ist Herr Abg. Graf Pamberg, beim Berichte des Weinkultur-Ausschusses Herr Abg. Dr. Kokoschinegg als Referent gezeichnet.

(Die mündliche Berichterstattung über beide Gegenstände wird beschlossen.)

Bitte diese beiden Berichte als aufgelegt zu betrachten.

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die Begründung des Antrages der Abgeordneten Freiherrn v. Kokitansky und Genossen, betreffend die Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. September l. J., M.-G.-Bl. Nr. 159, vom 14. Oktober 1905, womit eine definitive Schul- und Unterrichtsordnung verlauntbart wurde.

(Beilage Nr. 136.)

Ich erteile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. Freiherr v. Kokitansky (M.-G. Leibnitz): Hoher Landtag! Nachdem wir uns in Österreich 35 Jahre an einer provisorischen Schul- und Unterrichtsordnung erfreuen konnten, wurden wir in diesem Jahre mit einer definitiven Schul- und Unterrichtsordnung überrascht, welche unter den vielen Provisorien, mit welchen man an unserem kranken Staatskörper herumgedoktert hat, als Definitivum besonders hervortritt und als Definitivum augenscheinlich Anspruch auf eine lange Lebensdauer macht. Der Geist der Reaktion, welcher unsere Minister bis auf wenige Ausnahmen stets beherrscht hat, hat sich auch in einige Bestimmungen dieser Schul- und Unterrichtsordnung ganz besonders hervorgetan. Und selbst Österreicher, die doch mit der Zeit das sich Wundern gründlich verlernt haben sollten, muß es wundernehmen, mit welcher Pffiffigkeit hier auf dem Wege der Verordnung der Geist der Reaktion und Unduldsamkeit in jenes Gebiet eingeschmuggelt werden soll, welches vom festen und unüberbrückbaren Walle unserer Staatsgrundgesetze umgeben sein soll und

de lege auch umgeben ist. Unsere Staatsgrundgesetze, meine Herren, sind gewiß in den Augen aller Freiheitlichen, in den Augen aller jener, die von der Bedeutung einer Verfassung durchdrungen sind, ein Intangibile, ja sie müssen, man möge über deren Abänderungsbedürftigkeit in dieser oder jener Richtung denken, wie man will, ein Heiligtum sein, das anzutasten niemandem gestattet sein darf, außer den gesetzgebenden Gewalten in ihrer Eigenschaft als Mandatare des Volkswillens! Wie unsere Staatsgrundgesetze zustande kamen, welchen Umständen wir in Österreich unsere sogenannte Verfassung verdanken; das zu erörtern, gehört nicht hierher. Aber eines glaube ich hier sagen zu sollen, daß wir heute eine Verfassungsjustizierung anders beantworten würden, als zu Zeiten des Grafen Belcredi und daß wir uns heute ganz anders zur Wehre setzen würden, wenn es Ministern belieben sollte, im Verordnungswege die Staatsgrundgesetze offenkundig zu verletzen.

Eine solche Verletzung liegt aber in der neu erlassenen Schul- und Unterrichtsordnung nahezu vor. Und dieser Umstand, daß durch die Erlassung der neuen Schul- und Unterrichtsordnung staatsgrundgesetzliche Bestimmungen verletzt erscheinen, möchte ich auch den Schwerpunkt der Motive unseres Antrages verlegt sehen. Es sind mir Stimmen zu Ohren gekommen, welche dahin gehen, daß in gewissen Kreisen die Ansicht obwaltet, ich stehe im Dienste des Vereines „Freie Schule“ und habe im Dienste dieses Vereines den Antrag eingebracht.

Hohes Haus! Ich stehe in keines Mannes Diensten, ich stehe höchstens, wenn ich zu den Fahnen einberufen wurde, im Dienste unseres Kaisers und Herrn, wohl aber stehe ich im Dienste der Anschauungen, welche mich hieher in dieses hohe Haus entsendet haben. Ich bin kein Nachbeter von Schlagworten und Phrasen und mir sind jene Freiheitsprediger, welche verlangen, daß jeder ihre politische Meinung haben müsse, gewiß ebenso zuwider, wie jene sonderbaren Heiligen, welche da predigen, daß jeder verflucht ist, der nicht nach ihrer Fassung selig werden will. Meine Herren, ich bin kein Fanatiker der Politik und kein Fanatiker des Glaubens, wohl aber ein Vertreter aller wahrhaft gerechten Grundsätze und sohin auch der staatsbürgerlichen Rechte und der Freiheit und des Fortschrittes, welche uns diese Rechte garantieren. Und ich frage noch einmal, was muß uns als Staatsbürger heiliger sein als diese Rechte? Wer könnte uns denn gutstehen, daß die kleinen Eingriffe von heute nicht morgen schon einen größeren Eingriff und endlich die gänzliche Vernichtung unserer politischen Freiheit nach sich ziehen würden. Meine Herren!

Es ist der Weg in Österreich nicht nur schon einmal, sondern schon öfter in dieser Richtung beschritten worden! Was nützt uns aber die Verfassung, was nützt uns das Staatsgrundgesetz, wenn wir uns nicht als seine Hüter, als die Hüter seiner Integrität fühlen und bekennen, durch die Tat erweisen! Wer haftet denn dafür, daß das Ministerium, das heute verordnet, daß entgegen dem klaren Wortlaute des Gesetzes, entgegen dem Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, die Lehrer zur Teilnahme an den religiösen Übungen verpflichtet sind, nicht morgen im Verordnungswege eine Interpretation des Artikels 17 desselben Staatsgrundgesetzes gibt und einfach erklärt, daß sich die Wissenschaft nur jener Lehrsätze und Methoden zu bedienen habe, welche vom Staate und Ministerium beziehungsweise der Kirche approbiert sind. Wer kann denn gutstehen, daß nicht im Verordnungswege das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit, des Hausrechtes, des Brief- und Schriftengeheimnisses morgen durch das Wort eines beliebigen Ministers zuchanden gemacht werde! Ist dies nicht alles möglich, wenn es auf dem wichtigsten Gebiete unseres gesellschaftlichen Lebens, auf dem Gebiete der Schule, möglich geworden ist! Hoher Landtag! Schon die große Kaiserin Maria Theresia sagte, die Schule ist ein Politikum, und wahrhaftig, der Schule bleibt es vorbehalten, die Grundlage zu legen der zukünftigen Gestaltungen und Verhältnisse im Leben der Völker und Staaten! Die Schule sei und bleibe daher unser Augapfel und jeder Versuch einer Verletzung der gewährleisteten Grundrechte auf diesem Gebiete falle doppelt schwer in die Waagschale! Meine Herren! Ich habe in meinem Antrage zwei Momente, welche insbesondere in dieser Richtung heranzuziehen wären, ohnedies hervorgehoben und will Sie gewiß heute nicht mehr damit belästigen, daß ich, alles wiederholend, mich zu sehr ins Detail einlasse, aber ich kann es nicht unterlassen, auf gewisse, besonders ins Auge fallende Bestimmungen der neuen Schul- und Unterrichtsordnung hinzuweisen, so insbesondere auf folgendes, daß nach Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes niemand zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden kann, insoferne er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht — worunter jedoch keine staatliche, sondern nur die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt vom Gesetze verstanden wird — setzt im Widerspruche zum klaren Wortlaute dieses Staatsgrundgesetzes die neue definitive Schul- und Unterrichtsordnung des Ministeriums für

Kultus und Unterricht eine Verpflichtung zur Teilnahme an religiösen Übungen fest, indem im § 10 dieser Ministerialverordnung eine Verpflichtung zur Teilnahme an religiösen Übungen erwähnt und im § 74 derselben Ministerialverordnung die religiösen Übungen als verbindlich bezeichnet werden. Ebenso ist im § 63 derselben Verordnung die Verpflichtung der Schulkinder zur Teilnahme an den kundgemachten Religionsübungen ausdrücklich und ohne Einschränkung ausgesprochen, während die Ausübung eines solchen Zwanges gegenüber den Kindern auch nur wieder den Eltern beziehungsweise den Vormündern zusteht.

Gegen das Staatsgrundgesetz verstößt ferner die Anordnung der genannten Ministerialverordnung im § 122, womit alle Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen verpflichtet werden, sich ohne Rücksicht auf ihr Glaubensbekenntnis an den offiziellen Schulfestlichkeiten zu beteiligen, also auch an solchen, welche in kirchlichen Veranstaltungen bestehen, während nach dem Gesetze eine derartige Pflicht den Lehrpersonen nur insoweit auferlegt ist, als nicht kirchliche Festlichkeiten in Frage kommen; bei kirchlichen Festlichkeiten war bis jetzt nur den Lehrern des betreffenden Glaubensbekenntnisses eine derartige Verpflichtung auferlegt.

Während ferner nach § 3 und § 17 des zitierten Staatsgrundgesetzes die öffentlichen Unter ohne Ausnahme allen Staatsbürgern gleich zugänglich sind und jeder Staatsbürger, der seine Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachweisen kann, berechtigt ist, an Unterrichtsanstalten und Erziehungsanstalten zu unterrichten; während diese Bestimmungen auch mit dem § 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 über das Verhältniß der Schule zur Kirche übereinstimmen, wird im Widerspruche hiezu die Landes Schulbehörde ermächtigt, in gewissen Fällen die Erlangung einer Lehrstelle von einem bestimmten Religionsbekenntnisse abhängig zu machen, ohne Rücksicht darauf, daß schon unsere Schulnovelle diesen Fall vorsieht, indem sie den Schulleiter aus jener Konfession genommen sehen will, welcher die Mehrzahl der Schulkinder angehört. Meine Herren! Wenn man uns damit kommt, daß man mit der Miene tief sitzender sittlich-religiöser Weltanschauung die Herzensteine eines Mannes anschlägt, der um sein Schäflein besorgt ist, so möchte ich die schönen und unvergesslichen Worte, welche anläßlich der Debatte über unsere Schulgesetze im Herrenhause der unsterbliche Anton Muer sperrig gesprochen hat, als Antwort geben. 'Diese Worte lauten:

„Daß eine gründliche sittliche, ein tief eingewurzeltes religiöses Bewußtsein auch gewiß gute Staatsbürger

bildet. Allein dieses Arzneimittel hat das Eigentümliche, daß es nur hilft, wenn es freiwillig genommen wird. Wenn Männer des polizeilichen Vertrauens den Patienten festhalten müssen, um ihm Arznei einzusößen, dann wirkt sie sicherlich nicht. Der Staat kann nicht handlangender Sakristan und die Kirche kann nicht Konstabler und Polizeidiener sein.“

Und wenn die Autorität dieses erleuchteten Geistes nicht anerkannt werden sollte, so wird man diese Autorität vielleicht dem Ausspruche des Kirchenvaters Tertulian zubilligen, der in bezug auf Religion den Ausspruch getan hat, „es stehe jedem nach menschlichem Rechte und Natürlichkeit frei, seinen Glauben zu pflegen, und es kann ihm weder schaden noch nützen der Glaube eines anderen! Gewiß ist es aber nicht Sache des Glaubens, den Glauben zu erzwingen, da er freiwillig bekannt und nicht durch Gewalt erzwungen werden soll.“ Meine Herren, es ist kein Vorstoß gegen die wahre Religiosität und kein Vorstoß gegen die der Kirche im Gesetze vom Jahre 1868 gewährleisteten Rechte der Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen, wenn wir diesen Antrag einbrachten. Er sollte nur in sich eine Abwehr enthalten gegen jene Übergriffe, welche unsere Grundrechte tangieren. Er sollte nur eine Abwehr sein gegen den Versuch, jenen finsternen Geist wieder einziehen zu lassen, welcher aus unserer Volksschule durch unsere Väter gebannt worden ist. Meine Herren, geben Sie unserem Antrage Ihre Unterstützung und erbringen Sie in dieser von politischen Leidenschaften aufgepeitschten Zeit den Beweis, daß der steiermärkische Landtag frei von diesen Parteileidenschaften und Unduldsamkeiten nicht gesonnen ist, in Ruhe zuzusehen, wenn die Grundrechte unseres Staates durch Ministerialverordnungen verletzt werden und eine gewisse Bevormundung, welche unsere Väter an der Hauptpforte abgewiesen haben, nun durch ein Seitenpfortlein eingelassen werden soll! Ich bitte das hohe Haus um Unterstützung dieses unseres Antrages und beantrage in formeller Beziehung die Zuweisung dieses meines Antrages an den Unterrichts-Ausschuß. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Landeshauptmann: Wie die Beilage Nr. 136 ausweist, ist der Antrag bereits bei seiner Einbringung hinreichend unterstützt; es obliegt mir daher nur, die Zuweisungsfrage zur Austragung zu bringen.

(Die Zuweisung des Antrages an den Unterrichts-Ausschuß wird beschlossen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages der Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsanſky, Daniel und Genossen, betreffend die Wiederherstellung der Kainachbrücke bei der Galler-Mühle in Weinzettel, Gemeinde Dobl.

(Beilage Nr. 154.)

Ich erteile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. **Freiherr v. Rokitsanſky (M.-G. Leibnitz)**: Hoher Landtag! Zur Begründung meines Antrages, betreffend die Wiederherstellung der Kainachbrücke bei der Galler-Mühle in Weinzettel, Gemeinde Dobl, habe ich nur zu bemerken, daß die Besitzer der sogenannten Galler-Mühle in Weinzettel, wie ich inzwischen erhoben habe, verpflichtet sind, die nächst der Mühle über die Kainach führende Brücke in fahrbarem Zustande zu erhalten. Durch das Hochwasser im Jahre 1894, wurde diese Brücke, welche ein wichtiges Kommunikationsmittel bildet für die dortige Gegend, fortgerissen und ist seither nicht wieder hergestellt worden. Es führt allerdings an der Stelle, wo die Brücke gestanden, ein Steg über das Gewässer, jedoch genügt dieser Steg nicht den Anforderungen des Verkehrs. Seitens der Gemeinde Dobl und anderer Interessenten sind in der angesprochenen Frage wiederholt Schritte unternommen worden, um die betreffende Brücke wieder ihrer Herstellung zuzuführen. Alle diese Schritte haben sich jedoch bisher als fruchtlos erwiesen. Ich habe mit meinen Kollegen diesen Antrag gestellt, weil ich der Anschauung bin, daß es vielleicht dem Landes-Ausschusse möglich sein wird, durch eine kräftige Ingerenz, sei es auf die Gemeinde selbst, sei es auf die betreffenden, zur Wiederherstellung der Brücke Verpflichteten, endlich die Sache jener Lösung zuzuführen, welche seitens der betroffenen und interessierten Bevölkerungsschichten erwartet wird. Ich möchte das hohe Haus daher bitten, diesem unseren Antrag die Unterstützung angedeihen zu lassen, und beantrage in formeller Beziehung die Zuweisung dieses Antrages an den Landes-kultur-Ausschuß.

Landeshauptmann: Wie die Beilage Nr. 154 ausweist, ist der Antrag bereits bei seiner Einbringung hinreichend unterstützt; es obliegt mir daher nur, die Zuweisungsfraße zur Austragung zu bringen.

(Die Zuweisung des Antrages an den Landes-kultur-Ausschuß wird beschlossen.)

Wir gelangen nunmehr zum

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Gemeinden Markt Schönstein, Umgebung Schönstein, St. Florian und Topolschitz um

Bewilligung zur Einhebung von Gebühren für Beerdigungen auf dem Gemeindefriedhofe in St. Michael bei Schönstein.

(Beilage Nr. 175)

welcher Bericht mit Bewilligung des hohen Hauses auf die heutige Tagesordnung gesetzt wurde.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses v. Seyrer: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 78, betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Präßberg um Trennung der Gemeinde.**

(Beilage Nr. 150.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Hrašovec, welchen ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Dr. Hrašovec** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre, Bericht zu erstatten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Präßberg um Trennung der Gemeinde. Ich beziehe mich im Gegenstande auf den ohnehin vorliegenden Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 78, und auf den Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über diesen Bericht, Beilage Nr. 150, und werde aus letzterem Berichte nur die wichtigsten Punkte herausgreifen. Es soll in erster Linie konstatiert werden, daß die Steuergemeinde Markt Präßberg bereits einmal eine eigene Ortsgemeinde war. Laut Beilage Nr. 66 aus dem Jahre 1873 hat der Landes-Ausschuß bereits dem Landtage einen Gesetzentwurf vorgelegt, daß die Steuergemeinde Markt Präßberg für sich eine eigene Ortsgemeinde bilden solle, die anderen Steuergemeinden aber ebenso eine eigene Ortsgemeinde. Diese anderen Steuergemeinden sind die Gemeinden Piffaj, Loke, St. Michael, St. Radegund, Schönaider und Brezje. Der Zustand, der jetzt angestrebt wird, existierte somit schon einmal. Im Jahre 1882 hat die Marktgemeinde Präßberg die Wiedervereinigung der beiden Ortsgemeinden zu einer

Gemeinde angestrebt. Diesem Ansuchen wurde seitens der Bezirksvertretung Oberburg laut Statthaltereikundmachung vom 23. Februar 1882 Folge gegeben. Dieses Einverständnis dauerte jedoch nicht lange. Die frühere Umgebungsgemeinde hat das numerische Übergewicht in der Gemeindevertretung erlangt und der Markt beklagt sich über die jetzige Majorität der Gemeindevertretung, welche den Bestrebungen des Marktes wiederholt entgegengetreten sei. Es ist Tatsache, daß der Markt an Ansehen gewonnen hat, schon deshalb, weil daselbst eine Expositur der k. k. Bezirkshauptmannschaft Cilli errichtet worden ist. In zweiter Linie ist hervorzuheben, daß diesem neuerlichen Ansuchen der Inassen des Marktes Prapberg um Trennung der Gemeinde-Ausschuß Prapberg in drei Sitzungen, bei denen diese Frage durchberaten wurde, seine Zustimmung erteilt hat. Auch hinsichtlich der Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und der gemeinschaftlichen Lasten ist ein völliges Übereinkommen zwischen den Gemeinden erzielt worden. Es ist in dritter Linie hervorzuheben, daß die neu zu schaffende Marktgemeinde vollkommen leistungsfähig ist, wie sie es bereits im Jahre 1873 war. Schon damals hat der Bericht des Landes-Ausschusses hervorgehoben, daß in dieser Hinsicht ein Anstand nicht erhoben werden kann. Diesmal konnte der Akt nicht mehr rechtzeitig der k. k. Statthalterei vorgelegt werden. Es ist aber kein Zweifel, daß ebenso wie damals die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht bezweifelt wurde, auch diesmal staatlicherseits ein Anstand nicht werde erhoben werden, um so weniger, als sich die wirtschaftliche Lage des Marktes seit dem Jahre 1874 nur gebessert hat, sowohl was die Steuervorschreibung als auch was das Aktivvermögen der Gemeinde anbelangt. War die Gemeinde damals leistungsfähig, so wird sie es jetzt umso mehr sein. Es hat der Bezirks-Ausschuß Oberburg allerdings eine etwas ablehnende Haltung eingenommen, aber nur aus dem Grunde, weil er bezweifelt, daß die Gemeinde in wirtschaftlicher Beziehung doch vielleicht nicht in der Lage sein werde, eine tadellose Selbstverwaltung zu führen. Dieses Bedenken ist durch die früher hervorgehobenen Umstände sicherlich widerlegt. Tatsächlich ist ein gedeihliches Zusammenwirken dieser zu einer Ortsgemeinde vereinigten Teile nicht zu erwarten, was die Gemeinde selbst durch ihre wiederholten Beschlüsse anerkannt hat. Es stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten konform mit dem Antrage des Landes-Ausschusses folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Trennung der Ortsgemeinde Prapberg durch Ausscheidung der Katastralgemeinden Brezje, Viffaj,

Lofe, St. Michael, St. Radegund und Schönader und Konstituierung dieser Katastralgemeinden zu einer eigenen Ortsgemeinde unter dem Namen „Umgebung Prapberg“ wird bewilligt.

Die Katastralgemeinde „Markt Prapberg“ hat weiterhin allein eine selbständige Ortsgemeinde unter dem gleichen Namen zu bilden.

Die Verteilung des gemeinschaftlichen Vermögens und der gemeinschaftlichen Lasten der zu teilenden Gemeinde hat nach Maßgabe der vom Gemeinde-Ausschusse in Prapberg in den Sitzungen vom 10. Juli 1904, 21. Oktober 1904 und 26. Juli 1905 gefaßten Beschlüsse zu erfolgen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 107, betreffend die Neusystemisierung des Diensterpersonales in den Landesämtern.

(Beilage Nr. 163.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Erzell, Graf Stürgkh, welchen ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Stürgkh** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Finanz-Ausschuß hat sich den zwei Grundsätzen, welche der Landes-Ausschuß hinsichtlich der Neusystemisierung des Diensterpersonales vorangestellt hat, vollinhaltlich angeschlossen. Der eine Grundsatz geht dahin, daß alle Dienerpösten mit definitiven Amtsdienerpösten besetzt werden sollen, welche mit einem gewissen Maße von Verantwortlichkeit verbunden sind, und infolgedessen die Verwendung von Hilfskräften auf diesem Gebiete eingeschränkt werde. Der zweite Grundsatz geht dahin, daß mit den heute bestehenden Anshilfsdienerpösten aufgeräumt werde, weil der provisorische Charakter dieser Dienerpösten durch die geringen Aperturen, die sich bei den definitiven Amtsdienern herausstellen, so lange währt, daß es nicht berechtigt erscheint, diese Anshilfsdiener solange auf Erreichung definitiver Amtsdienerpösten warten zu lassen, zumal sie mit denselben Funktionen und demselben Maße von Verantwortung bedacht sind, wie die definitiven Amtsdieners. Der Landes-Ausschuß hat nach diesen Grundsätzen und nach sorgfältiger Erwägung des dienstlichen Bedarfes die Neusystemisierung des Dienerpösonals in Erwägung gezogen und gelangt zu dem Schlusse — und da verweise ich in bezug auf die Details auf die Vorlage des Landes-Ausschusses in der Beilage Nr. 107 —

daß an Stelle der bis jetzt systemisierten 17 Amtsdienner, 14 Aushilfsdiener und 10 Hilfsarbeiter die Systemisierung von 24 Amtsdienner beantragt wird, neben welchen in eingeschränkter Zahl 6 Hilfskräfte bestehen bleiben sollen. Die bisherige Verwendung der Hauswächter zu Aushilfsdiensten bleibt von dieser Organisation unberührt. Durch die Neusystemisierung von 7 Amtsdiennerstellen entsteht einerseits ein Mehrerfordernis, andererseits erwächst jedoch eine Gegenpost als Ersparung durch die Auflaffung von 4 Aushilfsdienerstellen und Einschränkung der Zahl der Hilfskräfte, so daß sich demnach ein Nettomehrerfordernis aus dieser Organisation von 1.742 K herausstellt, ein Mehrbetrag, welcher, wenn man ihn mit den dienstlichen Vorteilen der neuen Organisation vergleicht, ein solcher ist, welcher jedermann zum Gesandnisse zwingt, daß durch die Vorteile dieser Reorganisation der Mehraufwand reichlich aufgewogen wird. Der Finanz-Ausschuß ist deshalb dem Antrage des Landes-Ausschusses vollinhaltlich beigetreten mit Ausnahme eines einzigen Punktes, und zwar bezüglich des Antrages in bezug auf die Zuweisung der nun systemisierten Diener und Aushilfskräfte zu den einzelnen Bureaus und Abteilungen; nicht daß er hiegegen irgendwie Einwendung hätte, sondern aus dem Grunde, weil er glaubt, daß diese Anordnung lediglich im Wirkungskreis des Landes-Ausschusses gelegen sei, und daß es zur Vermeidung von Weitwendigkeiten und administrativer Schwerfälligkeit empfehlenswert erscheint, das Recht der Exekution in dieser Richtung nicht einzuschränken. Außerdem hat der Finanz-Ausschuß einem budgetärformalen Antrage des Landes-Ausschusses aus diesem Anlasse zugestimmt, daß nämlich der künftige Aufwand für die Bezüge der Diener anders budgetiert werden soll und gewisse Erfordernisse für die Aushilfsdienste nicht mehr in Post 1, Rubrik X, der Landesverwaltung „Reinigungsarbeiten und nächtliche Feuerwache“ einbezogen werden sollen, weil dadurch dieser Titel einen Umfang erhält, welcher durch diese Bezeichnung allein nicht gerechtfertigt erscheint und dazu führt, daß Aufklärungen in dieser Richtung nötig sind. Wenn richtig präliminiert wird und das Erfordernis dort verrechnet wird, wo es hingehört, so entfällt jeder Zweifel und steht dann jede Post, auf dem Platze, wo sie hingehört, und schon aus diesem Grunde ist diese Art der Budgetierung des Erfordernisses als ein Fortschritt zu bezeichnen. Der Finanz-Ausschuß gelangt demnach zu nachfolgendem Antrage (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Es werden für die Besorgung der Dienste in den Landesämtern sieben neue definitive Amtsdiennerstellen unter gleichzeitiger Auflaffung der der-

zeit bestehenden vier Aushilfsdienerstellen, und zwar mit 1. Jänner 1906 geschaffen,

II. Sämtliche Amtsdiennerstellen, insoweit sie dermalen nicht mit den bisherigen Aushilfsdienern besetzt werden, sind in Zukunft durch zwei Jahre provisorisch zu verleihen, nach Ablauf welcher Zeit bei zufriedenstellender Dienstleistung die definitive Anstellung unter gleichzeitiger Einrechnung der provisorischen Dienstzeit sowohl für die Pension als auch für die Quinquennalzulagen zu erfolgen hat.

III. Der Aufwand für die den einzelnen Ämtern zur Dienstleistung zugewiesenen Tagelöhner ist in Zukunft nicht mehr aus Post 1, Rubrik X der Landesverwaltung „Reinigungsarbeiten und nächtliche Feuerwache“ zu bestreiten, beziehungsweise auf diesen Titel zu verrechnen, sondern es ist der betreffende Aufwand abgefordert bei den in Frage kommenden Ämtern zu präliminieren und zu verrechnen.“

Ich erlaube mir diesen Antrag des Finanz-Ausschusses dem hohen Hause ergebenst zu empfehlen.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 31, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des vom steiermärkischen Landtage in der Sitzung vom 9. November 1904 beschlossenen Jagdgesetzentwurfes.

(Beilage Nr. 139.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Graf Lamberg. Ich ersuche denselben die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des volkswirtschaftlichen Ausschusses Graf **Lamberg** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe im Namen des volkswirtschaftlichen Ausschusses die Ehre, über die Beilage Nr. 31, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des vom steiermärkischen Landtage in der Sitzung vom 9. November 1904 beschlossenen Jagdgesetzentwurfes, zu berichten.

Höher Landtag! Wie der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses Beilage Nr. 31 dartut, hat der Landes-Ausschuß innerhalb der ihm mit Landtagsbeschluß vom 9. November 1904 erteilten Ermächtigung über Verlangen der k. k. Regierung Veränderungen an dem vom hohen Landtage beschlossenen Entwurfe eines Jagdgesetzes vorgenommen, konnte sich aber nicht auch für ermächtigt erachten, weitere Veränderungen meritorischer Natur, wie sie von der k. k. Regierung hinsichtlich der §§ 24,

26, 88, 90, 92 und 100 des Entwurfes als Voraussetzung der Erwirkung der Allerhöchsten Sanction des Jagdgesetzentwurfes bezeichnet worden waren, vorzunehmen.

Somit scheint der hohe Landtag berufen, über die Vornahme der letzterwähnten Änderungen meritorischer Natur schlüssig zu werden.

Was nun zunächst die Änderungen hinsichtlich der §§ 88, 90, 92 und 100 des Entwurfes anbelangt, muß dem Standpunkte des Landes-Ausschusses, welcher die Annahme der von der k. k. Regierung verlangten Änderungen befürwortet, beigepröblich werden, da die bezüglichen Änderungen einerseits in keiner Richtung mit dem grundsätzlichen Standpunkte, welchen der hohe Landtag durch den beschlossenen Jagdgesetzentwurf Ausdruck gegeben hat, in Widerspruch stehen und andererseits auch zum überwiegenden Teile als Verbesserungen des Entwurfes in gesetzestechnischer Hinsicht zu bezeichnen sind.

Nachdem Se. Excellenz der Herr Statthalter im volkswirtschaftlichen Ausschusse erklärte, daß die hohe Regierung auf die Einschaltung der Worte „aus erheblichen Gründen“ im § 24 des Jagdgesetzentwurfes verzichte, so konnte dieser Paragraph wie auch der § 26 in seiner ursprünglichen Fassung verbleiben.

Ich stelle daher im Namen des volkswirtschaftlichen Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Für die §§ 26, 88, 90, 92 und 100 des in der Sitzung vom 9. November 1904 beschlossenen Entwurfes eines Jagdgesetzes für das Herzogtum Steiermark wird in Abänderung des bezogenen Beschlusses nachstehender Wortlaut festgesetzt:

§ 26.

Wenn der Beschluß auf Ausübung der Jagd durch Sachverständige oder die Bestätigung dieses Beschlusses durch die Abstimmung der Grundbesitzer (§ 24, Absatz 2 und 5, dann § 25) oder die Art und Weise der Durchführung des Jagdbetriebes durch Sachverständige den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entspricht, kann über Antrag der politischen Bezirksbehörde die Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse diese Form der Jagdausübung einstellen. In diesem Falle hat die politische Bezirksbehörde die zur Verpachtung der Gemeindejagd erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Die Bestellung der Sachverständigen unterliegt — soweit die persönliche Eignung der Sachverständigen

(§ 28), dann die Zahl der Sachverständigen (§ 24, Absatz 3 und 4), sowie die Dauer der Bestellung (§ 24, Abs. 6) in Betracht kommt — der Bestätigung durch die politische Bezirksbehörde. Wenn der Gemeinde-Ausschuß diese Bestellung innerhalb einer von der politischen Bezirksbehörde angemessen festzusetzenden Frist nicht vornimmt, erfolgt dieselbe durch die politische Bezirksbehörde.

Wenn der Sachverständige den gesetzlichen Anforderungen oder den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht entspricht, so kann die politische Bezirksbehörde einen anderen Sachverständigen bestellen.

§ 88.

Die Kosten, welche der Partei aus ihrer eigenen Intervention sowie etwa aus jener eines rechtshilflichen Beistandes erwachsen, hat in allen Fällen die Partei selbst zu tragen.

Hinsichtlich der Tragung der übrigen Kosten, welche aus dem Verfahren über Schadenersatzansprüche erwachsen, gelten folgende Bestimmungen:

1. Der zur Leistung eines Schadenersatzes verurteilte Beklagte hat — vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziffer 3 — diese Kosten zu tragen;

2. wird der Kläger gänzlich abgewiesen, so hat er diese Kosten zu tragen;

3. ist ein bei dem Vergleichsversuche (§§ 83, 86 und 87) vom Beklagten fruchtlos angebotener Vergleichsbetrag nicht geringer gewesen als der dem Kläger zugesprochene Betrag, so kann über Verlangen des Beklagten dem Kläger der Ersatz eines angemessenen Teiles dieser Kosten auferlegt werden.

§ 90.

Den Parteien sind Ausfertigungen des Schiedsspruches, und zwar, falls sie dieselben nicht vor dem Schiedsgerichte persönlich in Empfang nehmen, durch die Post oder durch einen Notar zuzustellen.

Diese Ausfertigungen sowie die Urchrift des Schiedsspruches sind mit der Angabe des Tages der Abfassung des Schiedsspruches zu versehen und bei sonstiger Unwirksamkeit des Schiedsspruches von sämtlichen Schiedsrichtern zu unterschreiben (§ 592 Z.=P.=D.).

Die Haftung der Schiedsrichter für die Nichterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung der durch Annahme ihrer Bestellung übernommenen Verpflichtungen richtet sich nach den Vorschriften des § 584, Absatz 2 Z.=P.=D.

§ 92.

Die Statthaltereire hat im Verordnungswege nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses einen Tarif, nach welchem die im § 88, Absatz 2, bezeichneten Kosten im einzelnen Falle zu berechnen sind, sowie die zur Verwohlfeilung und Beschleunigung des schiedsrichterlichen Verfahrens dienlichen Formularien festzusetzen.

§ 100.

Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften und besonderen Anordnungen werden, insofern nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, mit einer Geldstrafe bis 100 K geahndet, welche Geldstrafe im Falle der Wiederholung sowie dann, wenn mit der Übertretung ein erheblicher Nachteil verbunden war, bis zu 500 K erhöht werden kann.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen ist die Geldstrafe in Arreststrafe umzuwandeln, wobei 10 K einem Tage Arrest gleichzuhalten sind.

In Fällen einer solchen Umwandlung kann jedoch niemals auf eine höhere als auf eine 20tägige Arreststrafe erkannt werden.

Ist die Geldstrafe unter 10 K bemessen, so ist im Straferkenntnisse die für den Fall der Zahlungsunfähigkeit eintretende Arreststrafe mit nicht weniger als 6 Stunden festzusetzen.

Bei schwereren, längere Zeit hindurch fortgesetzten oder wiederholten Übertretungen dieses Gesetzes kann an Stelle der Geldstrafe auf Arreststrafe von 1 bis 20 Tagen erkannt werden.

II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, an den vorstehenden Bestimmungen Änderungen formaler oder nebensächlicher Natur vorzunehmen, falls dies für die Erlangung der Allerhöchsten Sanktion notwendig erscheint."

Ich bitte um Annahme dieses Gesetzesentwurfes.

Landeshauptmann: Da eine Debatte im Gegenstande nicht geführt worden ist, so glaube ich, die vom Herrn Berichterstatter zur Verlesung gebrachten Anträge, wie sie in der Beilage 164 uns auch im Drucke vorliegen, unter einem zur Abstimmung bringen zu können. (Nach einer Pause): Es wird dagegen kein Einwand erhoben, ich ersuche daher jene Herren, welche die vom Herrn Berichterstatter soeben bekanntgegebenen Anträge annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Die Anträge des Ausschusses sind angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 106, wegen Abänderung des Landesgesetzes vom 3. September 1896, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 67, betreffend die Einhebung einer Abgabe von der Ausübung des Jagdrechtes.

(Beilage Nr. 162.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Ploj. Ich ersuche denselben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Ploj** (von der Tribüne): Der vom Finanz-Ausschusse im Gegenstande erstattete Bericht gibt eine ausführliche Darstellung der Motive, welche die Erhöhung der mit dem Gesetze vom 3. September 1896, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 67, eingeführten Abgabe von der Ausübung des Jagdrechtes, und zwar speziell in Hinsicht auf die Eigenjagden, als notwendig und tunlich erscheinen läßt. Ich werde mich daher mit dieser Seite der Frage nicht weiter befassen und glaube ich, gleich in medias res in die Besprechung des Gesetzes eingehen zu können.

Während nach dem bisher geltenden Gesetze für volle 100 ha Grundfläche 4 K jährlich zu entrichten waren, sollen nunmehr bis zu 150 ha 10 K und für je weitere volle 50 ha Grundfläche 5 K entrichtet werden, wogegen bisher die Abstufungen von 100 zu 100 ha statuiert waren. Weiters soll die Grenze der Abgabefreiheit für die Gemeindejagden auf einen Pacht-schilling von 50 K (dermalen 50 fl. gleich 100 K) restringiert werden. Der Effekt dieser neuen Änderung dürfte sich auf 40.000 bis 45.000 K jährlich belaufen. Gelegentlich der Schaffung dieser Abänderungen glaubte der Landes-Ausschuß und mit ihm der Finanz-Ausschuß, auch einige andere Abänderungen des Gesetzes treffen zu sollen, damit fühlbare Lücken, die sich in der Praxis ergeben haben, beseitigt werden. Diesem Bestreben entspricht die teilweise Abänderung der §§ 5 und 8. Auch diesbezüglich gibt der Finanz-Ausschußbericht eingehende Aufklärungen, so daß ich mir erlaube, nicht weiter darauf zu reflektieren.

Der Finanz-Ausschuß war jedoch der Meinung, mit Rücksicht darauf, daß der Jagdgesetzentwurf neben der Eigenjagd und der verpachteten Jagd auch eine durch Sachverständige ausgeübte Jagd in Aussicht nimmt, auch bezüglich dieser Jagdrechtsausübung die Abgabepflicht auch in diesem Gesetzesentwurfe in Aussicht nehmen zu sollen. Dieser Absicht entsprechend wurde die Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen im § 2, lit. b, § 3, lit. b, und § 5, lit. b, vorgenommen.

Ich erlaube mir, namens des Finanz-Ausschusses folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der Landtag erteilt dem nachstehenden Gesetz-entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung und beschließt, daß der Landes-Ausschuß ermächtigt wird, eventuelle, wesentliche Bestimmungen des Gesetzesentwurfes nicht tangierende Abänderungen im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen.“

Abg. **Dr. Schacherl** (M. W. Leoben): Durch die bisherige Besteuerung der Ausübung des Jagdrechtcs ist das Recht anerkannt worden, im Interesse der Allgemeinheit nicht bloß die Arbeit und den Fleiß zu besteuern, sondern auch das Vergnügen, den Sport und den Luxus einzelner wohlhabender, hoch- und höhergeborener Herren. Infolgedessen kann man gewiß damit einverstanden sein, wenn beantragt wird, diese Abgabe für die Ausübung des Jagdrechtcs weiter zu erhöhen. Nur ist meiner Empfindung nach diese Erhöhung eine zu geringe. Ich finde vor allem eine Ungerechtigkeit darin, daß man in Besteuerung der Ausübung des Jagdrechtcs die Besteuerung der Eigenjagden auf dieselbe Stufe stellt und ebenso besteuert, wie die Jagden, die von Gemeinden selbst oder durch Sachverständige ausgeübt werden. Ich glaube, daß da ein ganz gehöriger Unterschied gemacht werden muß. Und es ist ein Unterschied, ob irgend ein Fürst, ein Graf oder ein Prinz oder ein sehr reicher, wohlhabender Herr eine Eigenjagd hält zu seinem Vergnügen oder ob eine Gemeinde ein Jagdrecht ausübt, weil die einzelnen Bauern einen materiellen Vorteil haben, den sie gewiß zur Besserung ihrer materiellen Lage dringend bedürfen.

Infolgedessen glaube ich, daß hier ein Unterschied gemacht werden soll, daß man, wenn man auf der einen Seite die Gemeindejagden nicht hoch besteuert, im Gegensaße dazu die Eigenjagden höher besteuern soll. Ich glaube daher, einen Antrag einbringen zu sollen, welcher über den Antrag des Ausschusses hinausgeht, und zwar dahin, daß bei den Eigenjagden, soweit sie nicht zu den Gemeindejagden, die durch Sachverständige ausgeübt werden, gehören, eine höhere Besteuerung stattzufinden hat. Hingegen beantrage ich, das bezüglich der Gemeindejagden, die durch Sachverständige ausgeübt werden, so wie früher statt 100 ha entsprechend dem neuen Jagd-gesetze für die ersten 115 ha 4 K und für jede weiteren vollen 100 Hektar Grundfläche 5 K eingehoben werden. Ich glaube, daß dieser Antrag gewiß gerechtfertigt ist und da diese Abgabe von der Ausübung des Jagdrechtcs wohlthätigen Zwecken dienen soll, der Unterstützung des Armenfondcs, so bin ich fest überzeugt, daß die

Herren Großgrundbesitzer, Jäger und Jagdfreunde sich gewiß für diesen Antrag aussprechen werden. (Weiter-keit.) Ganz besonders ist dieser Antrag meiner Ansicht nach gerechtfertigt, weil gerade infolge der Ausübung des Jagdrechtcs die Besitzer, die eigenjagdberechtigt sind, zur Verarmung der Bevölkerung und der Bauernschaft ganz wesentlich beitragen und somit zum Teile Schuld daran tragen, daß die Armenlisten immer größer werden. Infolgedessen ist es gewiß gerechtfertigt, daß diese Herren, die einerseits zur Verarmung beitragen, andererseits für ihr Vergnügen, ihren Sport eine kleine Abgabe leisten, um diese Armut etwas zu lindern.

Aus diesen Gründen erlaube ich mir folgenden Antrag zu stellen (liest):

„§ 3 habe zu lauten:

Die jährliche Abgabe beträgt:

- a) bei den im Wege der öffentlichen Versteigerung zur Verpachtung gelangenden Gemeindejagden zehn Prozent des jährlichen Pachtzuschlags;
- b) bei den Eigenjagden, soweit sie nicht unter lit. c fallen, bis zu 115 ha 10 K;
- c) bei den durch Sachverständige ausgeübten Gemeindejagden für die ersten 115 ha 4 K und für weitere volle 100 ha Grundfläche 5 K.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Freiherr v. Rokitsansky** (M.-G. Leibnitz): Hohes Haus! So sehr mir die Tendenz, welche dem Antrage des Herrn Kollegen Dr. Schacherl zugrunde liegt, sympathisch ist, und so sehr ich bereit bin, einem Antrage, welcher dieser Tendenz voll und ganz Rechnung tragen könnte, zuzustimmen, muß ich im Namen meiner Partei gegenüber dem Antrage Dr. Schacherls die Erklärung abgeben, daß wir nicht in der Lage wären, für den Antrag in der vorgeschlagenen Fassung zu stimmen, und zwar deshalb, weil sich unter den Bauern des Oberlandes eine Menge befinden, welche eigenjagdberechtigt sind. Es ginge aber auch deshalb nicht, den Antrag anzunehmen, weil die Grenze bis 115 ha, welche Herr Abg. Dr. Schacherl in seinem Antrage festgehalten wissen will, nicht in Betracht kommen kann, da bekanntermaßen Jagden unter 115 ha das Eigenjagdrecht nicht begründen und erst 115 ha das niederste Ausmaß bilden, nach welchem das Eigenjagdrecht de lege lata und de lege ferenda angesprochen werden kann. Ich möchte nochmals betonen, daß wir, und ich unterstreiche das besonders, so sehr wir mit der Tendenz, welche dem Antrage zugrunde liegt, einverstanden sind, aus den angeführten Gründen für diesen Antrag nicht

stimmen werden, da mit diesem Antrage die bäuerlichen Jagdbesitzer, die Rustikalen, von der hohen Besteuerung ausgeschlossen wären, so wenig könnten wir heute dafür stimmen, nachdem ja bekanntermaßen die Abgeordneten meiner Partei zum größten Teile die Obersteiermark vertreten und daher berufen sind, die Interessen der obersteirischen Bauern zum Durchbruch zu bringen, die eigenjagdberechtigt sind, haben wir, Gott sei Dank, heute noch nicht wenige.

Abg. **Wagner** (L.-G. Felddach): Der Herr Vorredner hat schon einiges besprochen, was ich erwähnen wollte. Auch ich kann mich nicht mit dem Antrage des Herrn Abg. Dr. Schacherl einverstanden erklären, und zwar deshalb, weil der Absatz b verquickt ist mit den Sachverständigen. Ich würde glauben, daß es viel besser wäre, um dieser Tendenz Rechnung zu tragen und die Gemeinde vor einer zu hohen Besteuerung zu schützen, wenn man die Worte „durch Sachverständige“ streichen würde, und ich würde glauben, daß das der einzige Ausweg wäre, um die Gemeinden schadlos zu halten. Ich würde mir daher erlauben, den Antrag zu stellen, daß die Worte „durch Sachverständige“ gestrichen und dann der Wortlaut des Absatzes vielleicht durch ein Wort, welches noch hinzugefügt werden sollte, vielleicht durch einen fehlenden Zusammenhang, wieder hergestellt werde. Ich glaube nämlich, daß durch das Wort „Sachverständige“ die Sache verquickt ist und daß das ein Übel ist, weil eben die Gemeinden dann zu einer höheren Abgabe herangezogen würden. Das ist meine Auffassung und ich stelle daher den Antrag (liest):

„Im § 2 und 3 sind die Worte „durch Sachverständige“ zu streichen.“

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Wagner beantragt, daß im § 2 und 3 die Worte „durch Sachverständige“ zu streichen seien.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Ich möchte mir die Bemerkung gestatten, daß wir bereits in die eigentliche Detailberatung eingegangen sind, obwohl ich ursprünglich geglaubt habe, daß sich die Herren vorerst darüber äußern werden, ob sie überhaupt die Absicht haben, in die Beratung des Gesetzesentwurfes einzugehen. Ich möchte mir nur erlauben, nachdem Herr Landes-Ausschuß-Mitglied Dr. v. Derzhatta, der sich bereits zum Worte gemeldet hat, gesprochen haben wird, doch der Regelmäßigkeit halber die §§ 1 und 2 der Reihenfolge nach vorzunehmen.

Landes-Ausschuß-Mitglied Dr. v. **Derzhatta:** Ich werde mir bei § 3 das Wort zu nehmen erlauben.

Landeshauptmann: Der § 1 lautet (liest):

„Von jedem Jagdgebiete ist eine in den Landesarmenfond fließende jährliche Abgabe von dem Inhaber der Jagd zu entrichten.“

(§ 1 wird ohne Debatte angenommen.)

Der § 2 lautet (liest):

„Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet:

- a) hinsichtlich der im Pachtwege hintangegebenen Jagdrechte der Pächter;
- b) hinsichtlich der nicht im Pachtwege hintangegebenen Jagdrechte der Besitzer der Eigenjagdberechtigung, beziehungsweise bei der Ausübung der Gemeindejagd durch Sachverständige die bezügliche Gemeinde.

Die Abgabepflicht richtet sich nach dem Stande vom 1. Jänner desjenigen Jahres, auf welches sich die Bemessungsgrundlagen (§ 5) beziehen und hat der hiernach Abgabepflichtige die für das ganze betreffende Kalenderjahr entfallende Abgabe zu entrichten.“

Bei diesem Paragraphen hat der Herr Abg. Wagner den vom hohen Hause hinreichend unterstützten Änderungsantrag gestellt, daß im § 2 die Worte „durch Sachverständige“, das ist im Absatz b, 3. Zeile, ausgelassen werden.

Berichterstatter **Dr. Ploj:** Soweit ich den Antrag des Herrn Kollegen Wagner verstanden habe, geht derselbe dahin, daß der Passus „durch Sachverständige ausgeübte Gemeindejagden“ vollkommen gestrichen werde, weil er der Anschauung ist, daß dann diese Jagden so behandelt würden, wie die Eigenjagden. Wenn nun der Herr Abg. Wagner den Antrag so versteht, dann ist die gesetzliche Textierung seinen Intentionen entsprechend. Sollte der Herr Abg. Wagner den Antrag aber anders verstehen, so würde sich durch die gewünschte Worteliminierung ein großer Widerspruch des Gesetzes mit anderen Bestimmungen ergeben. Es müßten daher die ganzen gesetzlichen Bestimmungen umgearbeitet werden, weil es nicht möglich ist, bei einer durch Sachverständige ausgeübten Jagd die Abgabe von Pachtschillingen zu bemessen, wie es der § 3, Absatz 1, bestimmt. In diesem Falle könnte die Bemessung aber nur auf Grund eines Einbekenntnisses der Gemeinde stattfinden, in welcher Hinsicht das Gesetz eine besondere Bestimmung treffen mußte. Das Gesetz nun so abändern, wie es der Herr Abg. Wagner wünscht, erscheint untunlich und muß ich mich daher dagegen aussprechen, daß die eingangs erwähnten Worte im § 2, Absatz b, gestrichen werden.

Landeshauptmann: Wir gelangen nun zur Abstimmung über den § 2. Jene Herren, welche diesen

Paragrafen in der Fassung annehmen wollen, wie er in der Vorlage gedruckt vorliegt, bitte ich, sich von ihren Sigen zu erheben. (Geschlecht.) *Angenommen.*

Wir gelangen nun zum § 3, welcher lautet (liest):

„Die jährliche Abgabe beträgt:

- a) bei den im Wege der öffentlichen Versteigerung zur Verpachtung gelangenden Gemeindejagden 10 Prozent des jährlichen Pachtshillings;
- b) bei den Eigenjagden und den durch Sachverständige ausgeübten Gemeindejagden bis zu 150 ha Grundfläche 10 K und für je weitere volle 50 ha Grundfläche 5 K.“

Zum Wort hat sich *Se. Excellenz der Herr Statthalter* gemeldet.

Statthalter Graf Clary und Aldringen: Zu diesem Paragraphen erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß hier auf die sogenannte freihändige Jagdverpachtung nicht Bedacht genommen worden ist. Wenn ich also annehme, daß nicht beabsichtigt wird, die sogenannten freihändigen Jagdverpachtungen auszuscheiden, so müßten im § 3 die Worte „im Wege der öffentlichen Versteigerung“ ausgelassen werden, so daß der Absatz a dieses Paragraphen lauten würde (liest):

„Die jährliche Abgabe beträgt:

- a) bei den zur Verpachtung gelangenden Gemeindejagden 10 Prozent des jährlichen Pachtshillings.“

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. v. Derschatta: Ich bedaure, daß ich auch meinerseits mich gegen jene Einwendungen kehren muß, welche der Herr Abg. *Wagner* zu lit. b des § 3 gemacht hat. Ich glaube, daß der Herr Abg. *Wagner* nicht der Meinung ist, daß eine Gemeindejagd, welche durch Sachverständige ausgeübt wird, ganz abgabefrei sein soll. Es wäre auch nicht der geringste gesetzliche Grund für eine derartige Abgabefreiheit gegeben. Sicher ist also, daß die Gemeindejagd, wenn sie durch Sachverständige ausgeübt wird, ebenfalls der Abgabe, so wie jede andere Gemeindejagd oder wie jede Eigenjagd unterliegen muß. Die Frage steht nun so: Wie soll sie besteuert werden? Es liegt jedenfalls sehr nahe und ist auch die einzig richtige Durchbildung des Prinzipes, daß die durch Sachverständige ausgeübte Gemeindejagd wie eine Eigenjagd behandelt wird, sie ist eben eine Eigenjagd der betreffenden Gemeinde. Das kommt in lit. b des § 3 vollkommen zum Ausdruck. Wenn man aber die Worte streicht im Sinne des Antrages *Wagner*, welche von durch Sachverständige ausgeübte

Gemeindejagden handeln, dann würde diese Gemeindejagd vollkommen abgabefrei sein. Sie könnte nach dem Gesetze nicht wie eine andere Gemeindejagd behandelt werden, weil die Grundlage der Bemessung fehlen würde. Bei den anderen Gemeindejagden erfolgt die Besteuerung nach der Höhe des Pachtshillings, ist die Gemeindejagd nicht verpachtet und wird sie durch Sachverständige ausgeübt, so hat der Landes-Ausschuß nicht die geringste Handhabe zur Bemessung, und das einzige, das man im Jagdgesetze noch einführen könnte, daß der letzte Pachtshilling maßgebend ist für die weitere Besteuerung, wäre an sich nicht richtig und würde auch in der ganzen Durchführung des Gesetzes zu große Schwierigkeiten herbeiführen. Das einzige logische ist daher, das Prinzip der Eigenjagden auf durch Sachverständige ausgeübte Gemeindejagden auszudehnen, und ich möchte bitten, auf den Antrag *Wagner* mit Rücksicht auf seine Konsequenzen nicht einzugehen. Was die Anregung des Herrn *Statthalters* anbelangt, so anerkenne ich vollständig die Richtigkeit derselben, weil unter der Voraussetzung, daß das unmittelbar vorher beschlossene Jagdgesetz die Allerhöchste Sanktion erhält, tatsächlich zwei Fälle nicht getroffen würden, nämlich die Fälle des § 23 des neuen Jagdgesetzes, in welchem ein bereits bestehender Pacht ohne öffentliche Versteigerung verlängert wird, und jene Fälle nach § 30 des neuen Jagdgesetzes, welchem zufolge eine freihändige Verpachtung ohne öffentliche Versteigerung zulässig ist. Der Landes-Ausschuß hat seinen Gesetzentwurf, welchen er vorgelegt hat, seinerzeit auf das alte Jagdgesetz aufgebaut, weil er zur Zeit der Ausarbeitung der nicht unberechtigten Besorgnis war, daß das neue Jagdgesetz die Sanktion nicht erhalten werde und in der Folge bei der Inkongruenz mit dem alten Jagdgesetze auch das Abgabengesetz nicht sanktioniert werden könnte; da war dem Landes-Ausschuße und in erster Linie meiner *Wenigkeit* als Finanzreferent die Gefahr eines Ausfalles von 40.000 bis 45.000 K zu groß, um das Gesetz dem neuen Jagdgesetze im vorhinein anzupassen. Nachdem nun „eine Wendung durch Gottes Fügung“ eingetreten und alles sich später so gestaltet hat, daß wir die Sanktion des neuen Jagdgesetzes gewärtigen können, so ist diese Anregung *Er. Excellenz* des Herrn *Statthalters* jetzt gerechtfertigt und ich konkretisiere sie daher zu einem Antrage dahingehend, daß im Wege einer getrennten Abstimmung in lit. a des § 3 die Worte „im Wege der öffentlichen Versteigerung“ eliminiert werden. Ich bitte daher *Se. Excellenz* den Herrn *Landeshauptmann*, bei der Abstimmung getrennt abstimmen zu lassen, und bitte das hohe Haus, dann die Worte „im Wege der öffentlichen Versteigerung“ nicht zum Beschlusse zu erheben.

Abg. **Dr. Schacherl** (M. B. Leoben): Es freut mich, daß das Prinzip, das ich aufgestellt habe, bezüglich der Unterscheidung von Eigen- und Gemeindejagden, Anklang gefunden hat. Leider aber wird vom Prinzip der Armenfond nicht satt, und es wäre mir sehr angenehm gewesen, wenn die Herren nicht nur im Prinzip, sondern auch in der Praxis für den Antrag gestimmt hätten. Es wird von seiten der Parteien der Bauernbündler wie auch der Klerikalen eingeworfen, daß durch die Textierung, die ich meinem Antrage gegeben habe, auch einige Bauern getroffen werden, weil sie Eigenjagden im Ausmaße von 115 ha besitzen könnten. Ich glaube zwar nicht, daß hier der Betrag, der mehr entfallen würde, wesentlich etwas ausmachen würde, denn es handelt sich bei diesen kleinen nur um eine Steigerung von 4 K jährlich gegenüber dem jetzigen Zustande. Jetzt wird für 100 ha 4 K bezahlt. Ich glaube, daß dieser Unterschied nicht so groß ist. Ich bin mir ja vollkommen bewußt, daß eine Unterscheidung getroffen werden soll, daß man soll sagen können, bäuerliche Eigenjagden und adelige Eigenjagden. Das gibt es aber eben nicht und dann könnten wir es erleben, daß sich Prinzen und Grafen als Bauern etablieren würden, und weil man das nicht tun kann, habe ich den Antrag gestellt. Um was es sich hauptsächlich gehandelt hat, war die Progression, die Steigerung, die Zunahme des Besitzes um je 50 ha, und ich habe das Doppelte beantragt und beantrage, daß für jeden weiteren vollen Hektar die Abgabe statt um 5 K um 10 K wachsen soll. Von dieser Progression sind die Bauern nicht getroffen, bei denen kann man nicht so einfach die 50 ha dazuzählen, sondern es wären nur die von der Progression getroffen, die ich treffen wollte. Um der Bauernbündlerpartei und der Klerikalen Partei es zu ermöglichen, nicht nur prinzipiell anzuerkennen, sondern auch tatsächlich in diesem Sinne etwas zu beschließen, würde ich mir erlauben, den Punkt b dahin zu modifizieren, daß er zu lauten habe:

„Punkt b. Bei den Eigenjagden bis zu 150 ha Grundfläche 10 K und für je weitere volle 50 ha Grundfläche 10 K.“

(Dieser Antrag wird genügend unterstützt.)

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Franz Graf Attems**: Ich möchte den Ausführungen des Herrn Dr. Schacherl gegenüber erwähnen, daß die in diesem Gesetze eingetretene Erhöhung der Jagdabgabe für die Eigenjagden ohnedies eine exorbitante und noch nie dagewesene ist. Es wurde nämlich die Abgabe für die Eigenjagden um nicht weniger als 150 Prozent erhöht und

ich glaube, daß dies bei keiner Steuer noch irgendwo der Fall gewesen ist. Außerdem ist auch die Voraussetzung unrichtig, daß es keine Bauern gibt, welche über 150 respektive 200 ha haben. Es gibt in Obersteiermark zahlreiche bäuerliche Besitzer, welche Grundflächen von 150 bis 200, auch 300 ha ihr Eigen nennen. Auf die Ausführungen des Herrn Dr. Schacherl, dahingehend, daß derselbe glaubt, — es ist das ein Scherz von ihm gewesen, aber ich muß solche Scherze endlich einmal zurückweisen — es werden sich Grafen und Fürsten, wenn sie 10 oder 20 K weniger an Jagdabgaben zahlen, für Bauern erklären, kann ich nur erwidern, daß ich gegen eine solche Sprechweise protestiere.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Dr. Ploj**: Der bisherige Lauf der Debatte wird den Herrn Abg. Dr. Schacherl überzeugt haben, daß auch in den Kreisen der breiten Schichten der Bevölkerung — es haben ja heute ein Abgeordneter der Christlichen Volkspartei und ein Abgeordneter von der Partei der Bauernbündler gesprochen — die Jagd nicht lediglich als ein Sport betrachtet wird. Ich glaube auf diesen Teil der Argumente des Herrn Dr. Schacherl nicht weiter eingehen zu sollen und zu müssen. Was die von Dr. Schacherl beantragte Erhöhung der Jagdabgabe anbelangt, möchte ich mich auf die Ausführungen des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Franz Graf Attems beziehen. Die Erhöhung der Jagdabgabe ist ohnedies eine sehr hohe und glaube ich, daß eine Erhöhung in diesem Ausmaße, wie sie von seiten des Herrn Abg. Dr. Schacherl beantragt wurde, nicht gerechte Besorgnis von wirtschaftlichen Nachteilen hervorrufen müßte. In Erwägung dieses Umstandes erlaube ich mir namens des Finanz-Ausschusses den Antrag auf Ablehnung des Antrages des Herrn Abg. Dr. Schacherl zu stellen und um Annahme des § 3 in der Fassung, wie er vorliegt, zu ersuchen.

Landeshauptmann: Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung. Gegenstand der Abstimmung ist der Antrag des Ausschusses mit dem Gegenantrage des Herrn Dr. Schacherl und dem Antrage des Herrn Abg. Wagner. (Abg. Wagner: „Ich ziehe meinen Antrag zurück!“) Was nun den Antrag des Herrn Abg. Dr. Schacherl anbelangt, so werde ich denselben als weitergehenden zuerst zur Abstimmung bringen, und zwar die Punkte a und c in der erstgestellten Fassung, den

Punkt b in der zweitgestellten Fassung. Ist das so richtig? Ist hinsichtlich des von mir gemachten Vorschlages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall und ich werde daher zuerst die Abstimmung über den Antrag des Herrn Dr. Schacherl einleiten und wenn der nicht angenommen werden sollte, dann den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen. Ich werde nun zuerst den Abänderungsantrag des Herrn Dr. Schacherl zu § 3 zur Abstimmung stellen, welcher folgendermaßen lautet:

„§ 3 hat zu lauten:

Die jährliche Abgabe beträgt:

- a) Bei den im Wege der öffentlichen Versteigerung zur Verpachtung gelangenden Gemeindejagden zehn Prozent des jährlichen Pachtshillings;
- b) bei den Eigenjagden, soweit sie nicht unter lit. c fallen, bis zu 115 ha 10 K und für je weitere volle 60 ha Grundfläche 10 K.“

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses und dabei ist von seiten des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers der Wunsch ausgesprochen worden, in dem Absätze a, welcher lautet: „Bei den im Wege der öffentlichen Versteigerung zur Verpachtung gelangenden Gemeindejagden 10 Prozent des jährlichen Pachtshillings“, die Worte auszulassen: „im Wege der öffentlichen Versteigerung.“

Ich werde nunmehr den § 3 in der Fassung des Ausschusses in folgender Weise zur Abstimmung bringen, daß ich zuerst den Eingang, die jährliche Abgabe beträgt, sodann Punkt a in der Fassung:

- a) Bei den zur Verpachtung gelangenden Gemeindejagden 10 Prozent des jährlichen Pachtshillings“, falls dieser Absatz angenommen werden sollte, noch weiters die Frage über die eventuelle Einschaltung der bisher ausgelassenen Worte „im Wege der öffentlichen Versteigerung“ zur Abstimmung stellen werde, und dann Punkt b in der Fassung des Ausschusses.

Ich ersuche jene Herren, welche § 3, Punkt a, mit Hinzulassung der Worte „im Wege der öffentlichen Versteigerung“ annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlacht.) Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche die vorerst ausgelassenen Worte: „im Wege der öffentlichen Versteigerung“ gleichfalls annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlacht.) Die Einschaltung dieser Worte ist abgelehnt worden.

Wir gelangen zu Punkt b. Derselbe lautet (liest):

- b) Bei den Eigenjagden und den durch Sachverständige ausgeübten Gemeindejagden bis zu 150 ha Grundfläche 10 K und für je weitere volle 50 ha Grundfläche 5 K.“

Ich ersuche jene Herren, welche Punkt b annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlacht.) Auch Punkt b ist angenommen.

Wir gelangen zu § 4. Derselbe lautet (liest):

§ 4.

„Wenn der jährliche Pachtshilling einer Gemeindejagd den Betrag von 50 K nicht übersteigt, so gelangt die nach § 3 a entfallende Gebühr nicht zur Vorschreibung.“

(§ 4 wird ohne Debatte angenommen.)

Wir gelangen nunmehr zu § 5. Derselbe lautet (liest):

§ 5.

Die Bemessung der Abgabe erfolgt durch den Landes-Ausschuß, und zwar:

- a) Bei verpachteten Gemeindejagden auf Grund der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften jährlich nach dem Stande vom 1. Jänner des betreffenden Jahres zu verfassenden und bis 31. Jänner jeden Jahres dem Landes-Ausschuße zu übermittelnden Verzeichnisse über die Verpachtung der Gemeindejagden (Muster Anhang I);
- b) bei Eigenjagden und bei durch Sachverständige ausgeübten Gemeindejagden auf Grund von Einbekenntnissen der Jagdinhaber, beziehungsweise der Gemeinde, und im Falle die Einbringung eines Einbekenntnisses trotz vorausgegangener Abhandlung nach § 8 dieses Gesetzes unterbleibt, auf Grund der von der politischen Behörde I. Instanz zu erhebenden Bemessungsgrundlagen.

Die Einbekenntnisse sind unter Benützung der bei den politischen Behörden I. Instanz erhältlichen Muster (Anhang II) von den betreffenden Jagdinhabern bis 31. Jänner jeden Jahres nach dem Stande vom 1. Jänner des betreffenden Jahres dem Landes-Ausschuße vorzulegen.

Das einmal eingebrachte Bekenntnis bildet bei unterlassener Erneuerung auch die Grundlage für die Bemessung der folgenden Jahre, solange es nicht ausdrücklich widerrufen wird.“

Wünscht jemand zu diesem Paragraphen das Wort zu nehmen?

Abg. Graf **Stürgkh** (G.-G.-V.): Hohes Haus: Mit Rücksicht auf den Umstand, daß in den nachfolgenden Paragraphen dieses Gesetzes kaum irgend ein Zweifel oder Bedenken obwalten dürfte, möchte ich mir erlauben, vorbehaltlich der Stellungnahme einzelner Herren des hohen Hauses zu einzelnen Bestimmungen den Antrag zu stellen, daß § 5 und die folgenden bis zum Schlusse des Gesetzes, also bis inklusive § 12 en bloc angenommen werden würden.

Landeshauptmann: Wünscht jemand der Herren zu § 5 oder zu einem der folgenden Paragraphen das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Wenn sich niemand zum Worte meldet, so werde ich nach Anregung des Abg. Erzellenz Grafen Stürgkh über dieses Gesetz, welches uns in der Beilage Nr. 162 in Druck vorliegt, unter einem die Abstimmung einleiten.

Wünscht jemand von den Herren die Lesung dieser Paragraphen? (Rufe: „Nein!“) Es wird nicht gewünscht. Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche § 5 bis einschließend § 12 des vorliegenden Gesetzes, wie sie uns in Beilage Nr. 162 in Druck vorliegen, annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) **Angenommen.**

Wir gelangen nunmehr noch zu Titel und Eingang des Gesetzes (liest):

„Gesetz vom“

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Einhebung einer Abgabe von der Ausübung des Jagdrechtes zugunsten des steiermärkischen Landes-Armenfondes.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:“

(Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

Es ist noch darüber abzustimmen, daß der Landes-Ausschuß ermächtigt werde, eventuelle wesentliche Bestimmungen des Gesetzentwurfes nicht tangierende Abänderungen im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen.

Wünscht jemand der Herren zu diesem Antrage das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Landes-Ausschuße die soeben verlesene Bewilligung erteilen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) **Bewilligt.**

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Einspinner, Krebs, Dr. v. Hofmann-Wellenhof und Genossen, Beilage Nr. 76, betreffend die Herausgabe einer zweckentsprechenden Disziplinarordnung für gewerbliche Fortbildungsschulen.

(Beilage Nr. 166.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Einspinner, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Einspinner** (von der Tribüne): Hohes Haus! Wie wir den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, die hohe Regierung entschieden aufzufordern, zur gedeihlichen Fortentwicklung der gewerblichen Fortbildungsschulen eine den Anforderungen und Erfahrungen entsprechende Disziplinarordnung, die auch auf das Verhalten außer der Schule Rücksicht nimmt, ehe-möglichst einzuführen“.

stellten, war es uns nicht bekannt, daß auch der k. k. Landes-Schulrat selbst berechtigt ist, an der von der hohen Regierung im Jahre 1904 herausgegebenen Schul- und Disziplinarordnung für die allgemein-gewerblichen und fachlich-gewerblichen Fortbildungsschulen Änderungen vorzunehmen. Es wurde uns mittlerweile bekannt, daß z. B. der niederösterreichische Landes-Schulrat speziell jene Punkte festgesetzt hat, die eigentlich gefordert werden müssen. Es ist das insbesondere § 17 in der Schul- und Disziplinarordnung der niederösterreichischen Schulen. Dieser Paragraph lautet (liest):

„Den Schülern (Schülerinnen) ist es verboten, Vereinen als Mitglieder anzugehören; dieselben dürfen auch keine Vereine unter sich bilden und daher weder Vereins- noch andere Abzeichen tragen.

Eine Beteiligung von Schülern (Schülerinnen) an irgend welchen Vereinsveranstaltungen oder Versammlungen sowie Zusammenkünfte und Versammlungen der Schüler (Schülerinnen) zum Zwecke der Fortbildung oder der Geselligkeit können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Schulbehörde stattfinden.“

Dann finden sich im § 20, Absatz c, welcher über die zeitweilige Ausschliefung von Fortbildungsschulen handelt, zwei Passus, die zur Aufnahme in eine Disziplinarordnung unbedingt notwendig sind. Diese beiden Passus lauten (liest):

„Die polizeiliche oder gerichtliche Abstrafung eines Schülers hat stets die Ausschliefung zur Folge.“

Weiters:

„Im Falle der strafweisen Ausschließung ist stets der Antrag auf Verlängerung der Lehrzeit bei der Gewerbebehörde zu stellen.“

Diese Punkte entsprechen den tatsächlichen Bedürfnissen, denn die in unserer Disziplinarordnung, beziehungsweise in jener der Regierung vorgesehene höchste Strafe: „Hinauswurf aus der Schule“ hat gar keinen Wert. Ein Hinauswurf aus der Schule bedeutet für einen Jungen, der ein Lump ist, einen Feiertag. In Anbetracht dieses Umstandes, daß logischerweise auch der steirische Landeschulrat genau so wie der niederösterreichische berechtigt ist, eine Abänderung dieser von der Regierung herausgegebenen Disziplinarordnung vorzunehmen, habe ich die Ehre den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den k. k. Landeschulrat dringendst zu ersuchen, zur gedeihlichen Fortentwicklung der gewerblichen Fortbildungsschulen, analog dem k. k. niederösterreichischen Landeschulrate (Verordnungsblatt des k. k. niederösterreichischen Landeschulrates, Stück III vom 1. August 1905, Nr. 29, Z. 1279/9—II, § 17, § 20 c „zeitweilige Ausschließung von der Fortbildungsschule“, 1. Absatz, letzter Satz und 4. Absatz) eine zweckentsprechende Disziplinarordnung für die allgemein-gewerblichen und fachlich-gewerblichen (kaufmännischen) Fortbildungsschulen, die auch auf das Verhalten außerhalb der Schule Rücksicht nimmt, sogleich einzuführen.“

Ich empfehle dem hohen Hause, diesem Antrage seine Zustimmung zu erteilen.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Krenn und Genossen, Beilage Nr. 35, betreffend die Subventionierung des oststeirischen Rotfleckviehes, sowie über 273 Petitionen, eingebracht von den Bezirksvertretungen Feldbach, Fehring, Fürstenfeld, Gleisdorf, Hartberg und Weiz, von 252 Gemeinden, 14 Filialen und Ortsvereinen der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in den genannten sechs Bezirken und von dem Verbande der oststeirischen Rotfleckviehzüchter.

(Beilage Nr. 167.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Klammer; ich ersuche denselben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses **Klammer** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe

die Ehre, im Namen des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Krenn und Genossen, betreffend die Subventionierung des oststeirischen Rotfleckviehes, Beilage Nr. 35, zu berichten. Der Antrag ist unterstützt durch 273 Petitionen, eingebracht von den Bezirksvertretungen Feldbach, Fehring, Fürstenfeld, Gleisdorf, Hartberg und Weiz, von 252 Gemeinden, 14 Filialen und Ortsvereinen der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in den sechs Bezirken und von dem Verbande der oststeirischen Rotfleckviehzüchter.

Wenn die Subventionierung des sogenannten oststeirischen Rotfleckviehes vom volkswirtschaftlichen Standpunkte betrachtet wird, so wäre dieselbe jedenfalls zu verweigern; ist es doch eine allgemein bekannte Sache und lehren dies ja auch die viehzüchterisch hochentwickelten Länder, daß, je geringer die Anzahl der in einem Lande gezogenen Rinderrassen ist, desto vorteilhafter in der Regel die Verwertung des einzelnen Stückes sich stellt.

Der auswärtige Käufer, den heranzuziehen ein Hauptbestreben der viehzüchtenden Länder sein muß, da der Export die Viehpreise im günstigen Sinne regelt, wird mit Vorliebe jene Gegenden aufsuchen, welche ein großes geschlossenes Zuchtgebiet bilden, in welchem er sich seinen Bedarf, bei großer Auswahl nach seinem Geschmack decken kann. Zur Erhärtung dieser Behauptung braucht nur auf die Schweiz hingewiesen zu werden, welche, was Viehzucht anbelangt, wohl eines der fortgeschrittensten Länder ist und welche sich auf zwei Rassen beschränkt; aber auch in unserer Monarchie kann man ein Beispiel anführen; es ist dies das Kronland Salzburg, welches dadurch, daß es sich hauptsächlich auf die Zucht des Pinzgauer Rindes verlegte, in letzter Zeit in viehzüchterischer Hinsicht ungeahnte Fortschritte gemacht, Käufer aus allen Gegenden, welche Bedarf an Zuchtvieh haben, heranzog und ganz vorzüglicher Absatzverhältnisse sich erfreut. Auch unser Nachbarland Kärnten beschränkt sich im allgemeinen auf zwei Rassen.

Die Frage der Subventionierung des oststeirischen Rotfleckviehes ist aber auch von einer anderen Seite, und das ist die privatwirtschaftliche, zu betrachten.

Es ist ein alter Satz, daß das Vieh ein Produkt der Scholle ist. Nun hat es sich gezeigt, daß die oststeirische Scholle für das Gedeihen der heimischen Rinderrasse keinen geeigneten Boden bietet. Es wurden daher die verschiedensten Rassen und Schläge eingeführt, mit denselben Kreuzungen vorgenommen und das erzielte Produkt hat sich für die dortige Gegend wirtschaftlich als günstig erwiesen. Der Landeskultur-Ausschuß protestiert entschieden dagegen, daß heute das oststeirische Rotfleckvieh als Rasse bezeichnet wird. Ein Konglomerat

von allen möglichen Rassen und Schlägen, das in sich noch nicht gefestigt ist, kann unmöglich auf den Namen Rasse Anspruch erheben. Der beste Beweis dafür ist, daß es mir mit schwerer Mühe gelungen ist, typische Merkmale des oststeirischen Rotfleckviehes aufzustellen. Die früher vorgenommenen Anfragen bei Bezirksvertretungen und Tierchaukommissionen haben ganz abweichende Bilder ergeben. Es ist aber nicht zu bezweifeln, daß in letzter Zeit bedeutende Fortschritte in der Vereinheitlichung in der Zucht gemacht worden sind. Es haben sich die Züchter alle Mühe gegeben, nunmehr einen einheitlichen Typus herauszuzüchten und ist dies auch mit Erfolg geschehen, und wenn in der Oststeiermark konsequent durch eine längere Reihe von Jahren nach diesem Grundsatz gezüchtet wird, so ist es leicht möglich und sogar wahrscheinlich, daß sich mit der Zeit ein einheitlicher Typus herausbilden wird mit ganz bestimmten Nutzungseigenschaften, der dann Anspruch hat auf den Titel Rasse.

Um nun diesen Vorgang zu erleichtern, hält der Landeskultur-Ausschuß es für angezeigt, die Zucht des oststeirischen Rotfleckviehes zu subventionieren.

Der Landeskultur-Ausschuß stellt daher folgenden Antrag (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die Zucht des oststeirischen Rotfleckviehes ist in jenen Bezirken, in welchen die Lizenzierung und Prämierung dieser Rinder vom Landes-Ausschuße gestattet wurde, auch durch Ankauf von Subventionstieren dieses Schlages zu unterstützen.

2. Die Budgetpost Kapitel IV, Titel 7, Andere Auslagen für Landeskultur, Rubrik VII, Post 6, Ankauf von Zuchtstieren, ist von 4.000 auf 7.000 K zu erhöhen.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, an die k. k. Regierung mit dem dringenden Ansuchen heranzutreten, die Hälfte dieser Erhöhung mit 1.500 K auf Staatsmittel zu übernehmen.

Damit finden auch die Petitionen Nr. 89, 168 bis 177, 204 bis 209 und 253 gleichzeitig ihre erledigung.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 41, betreffend die Einführung von Kursen über landwirtschaftliche Tierheilkunde.

(Beilage Nr. 168.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Stocker; ich ersuche denselben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses **Stocker** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, Bericht zu erstatten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 41, betreffend die Einführung von Kursen über landwirtschaftliche Tierheilkunde.

Hocher Landtag! Die Frage der Tierärzte hat diesen Landtag schon wiederholt beschäftigt. Die Regierung steht aber heute auf dem Standpunkte, daß alle jene Tierärzte, welche angestellt werden sollen, Hochschulbildung besitzen sollen, und deshalb wurde bereits im Vorjahre vom steiermärkischen Landtage der Beschluß gefaßt, zum Besuch der Tierarzzeischule in Wien 10 Stipendien zu gründen, aber auch die Einführung von Kursen für die Tierheilkunde wurde in Beratung gezogen.

Der diesbezügliche Bericht des Landes-Ausschusses trägt dieser Angelegenheit insoferne Rechnung, daß die Schüler der Landes-Ackerbauschule im letzten Jahre durch wöchentlich zwei Stunden Unterricht in der Tierheilkunde erhalten sollen. Von der Errichtung eigener Kurse, wie solche in Tirol bestehen, soll abgesehen werden, weil von den in Betracht kommenden Schülern die große Summe von Lehrgegenständen in der Zeit nicht bewältigt werden könnte. Außerdem würde durch Einführung solcher Kurse auch die Stellung der Tierärzte beeinträchtigt und der Mangel derselben auf dem Lande noch mehr gesteigert.

Wenn man aber die Gründe, die dagegen angeführt werden, prüft, so erweisen sie sich nicht als stichhaltig.

Wer die viehzüchterischen Verhältnisse aus eigener Erfahrung und vom praktischen Standpunkte beurteilen kann, wird wissen, daß bei den Viehbeständen Erkrankungen sehr oft vorkommen und in vielen Fällen eine so rasche Hilfe erfordern, daß es nur sehr selten möglich wäre, einen diplomierten Tierarzt zu rufen, selbst wenn in jeder Gemeinde ein solcher seinen Wohnsitz hätte. Dieser Umstand bringt es mit sich, daß bei kleinen Erkrankungen häufig der Besitzer mit erprobten Mitteln sich vor Schaden bewahrt, oder von seinen Nachbarn, den sogenannten tierärztlichen Praktikern, Hilfe gebracht wird.

Die Notwendigkeit, tierärztliche Kenntnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu vermitteln, wird vom Landes-Ausschuße anerkannt und ist deshalb der Antrag des Landes-Ausschusses, an der Landes-Ackerbauschule Unterrichtskurse einzuführen, wärmstens zu begrüßen. Mit Rücksicht darauf, daß die Anstellung einer genügenden Anzahl von diplomierten Tierärzten in absehbarer Zeit nicht möglich ist und auch der absolvierte Ackerbauschüler nicht immer in der Lage sein

wird, hier helfend einzugreifen, so wäre es doch auch im Interesse des großen Volksvermögens, welches in unseren Viehbeständen besteht, notwendig, auch noch die Einführung besonderer Kurse für Tierheilkunde zu erwägen.

Der Landeskultur-Ausschuß stellt mithin den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Einführung des Unterrichtes über Tierheilkunde an der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Einführung von Landeskursen für Tierheilkunde nochmals ernstlich zu erwägen und dem Landtage im nächsten Jahre Bericht zu erstatten, respektive Anträge zu stellen.“

Abg. **Krenn** (L.-G. Feldbach): Als Einbringer dieses Antrages bin ich sehr erfreut, daß wenigstens in der Landes-Ackerbauschule Grottenhof tierärztlicher Unterricht erteilt werden soll, bedaure aber recht sehr, daß nicht Kurse im allgemeinen zur Durchführung kommen. Wer die Verhältnisse am flachen Lande kennt, der weiß, daß man dort fast allein auf die sogenannten Praktiker angewiesen ist; daß aber ein Praktiker, dem die Gelegenheit geboten wäre, auch einen solchen Kurs mitzumachen, gewiß für den Viehbesitzer besseres zu leisten imstande wäre, als so ein Praktiker, der nie etwas gelernt hat, ist wohl vorauszusetzen. Und ich möchte daher den Landes-Ausschuß sehr warm bitten, daß er in dieser Beziehung, was die Einführung der Kurse anbelangt, das wohlmeinendste Entgegenkommen befunden möge.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Stocker:** Ich danke.

(Der Antrag des Landeskultur-Ausschusses wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 18, betreffend die Petition Nr. 570 de 1904 der Stadtgemeinde Radkersburg, um Umwandlung der Landes-Bürgerschule in ein Untergymnasium.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. v. Hofmann. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Dr. v. Hofmann** (von der Tribüne): Der hohe Landtag hat in seiner Sitzung vom 14. Jänner 1905 die im vorigen Jahre eingebrachte Petition der Stadtgemeinde Radkersburg, betreffend die Umwandlung der dortigen Bürgerschule in ein Untergymnasium, dem Landes-Ausschuße zur Erhebung und Berichterstattung im Einvernehmen mit dem Landeschulrate zugewiesen. Der Landes-Ausschuß hat sich, diesem Auftrage entsprechend, an den k. k. Landeschulrat gewendet mit dem Ersuchen, eine gutachtliche Äußerung über den Gegenstand abzugeben. Diese Äußerung wurde seitens des Landeschulrates erstattet. Der Landeschulrat erkennt zunächst den Wunsch der Stadtgemeinde Radkersburg, eine höher organisierte Bildungsanstalt zu erhalten, als an sich wohl begreiflich und berechtigt an, entwickelt aber eine Reihe von sachlichen Bedenken, die gegen die Durchführung dieses Wunsches sprechen, Bedenken zunächst örtlicher Natur. Es wird darauf verwiesen, daß die Bevölkerung von Radkersburg, eine Bevölkerung von nicht ganz 2.500 Einwohnern, bei weitem nicht ausreichen könnte, um einen genügenden Besuch der geplanten Anstalt zu sichern. Höchstens unter der Voraussetzung könnte dieser gesichert erscheinen, daß als Ergänzungsbereich für das neu zu errichtende Untergymnasium die Bezirke Radkersburg und Luttenberg in Berücksichtigung gezogen werden und weiter auf bedeutenden Zuzug aus dem benachbarten Ungarn zu rechnen wäre. Selbst unter dieser Voraussetzung, meint der Landeschulrat, daß nur mit einiger Wahrscheinlichkeit auf einen Jahresbesuch von hundert Schülern gerechnet werden könnte, wobei auf einen Ausfall bei anderen im Unterlande bereits bestehenden Anstalten, dem Staatsgymnasium in Marburg und dem Landesgymnasium in Pettau, zu rechnen wäre. Es ist weiter noch verwiesen auf die Schwierigkeit der Beschaffung der erforderlichen Lehrkräfte, insbesondere in gewissen Fächern, so z. B. in den klassischen Sprachen, und wird daran erinnert, daß selbst am Landesgymnasium in Pettau Lehrstellen Jahre hindurch aus Mangel an geprüften Lehrern nicht definitiv besetzt werden konnten. Der Landeschulrat hält im Hinblick auf die vorgebrachten Bedenken zumindest die Errichtung einer eigenen Vorbereitungsstufe sowie eines unter verlässlicher Leitung stehenden Schülerheims für die Unterbringung und Beaufsichtigung nicht ortsangehöriger Schüler für notwendig. Endlich wird hervorgehoben, daß ein solches Untergymnasium erheblich größere Kosten, mindestens die doppelten Kosten gegenüber der bestehenden Landes-Bürgerschule verursachen würde, und zwar Kosten nicht bloß für das Land, son-

dem natürlich auch für die Gemeinde, die sich zu gewissen Opfern bereit erklären müßte. Der Landes-Ausschuß kommt auf Grund des vorliegenden Gutachtens zu dem Schlusse, die Umwandlung der Landes-Bürgerschule in Radkersburg in ein Unterghymnasium dem hohen Landtage nicht empfehlen zu können.

Es wird insbesondere im weiteren noch betont, und zwar, wie ich glaube, mit vollem Rechte, daß ein Unterghymnasium an sich, das in absehbarer Zeit keine Aussicht auf Vervollständigung hat, zweifellos keine solche Anziehungskraft ausüben würde, um eine entsprechende Frequenz zu sichern. Es wird weiters mit Rücksicht auf Ungarn bemerkt, daß auf einen Zuzug von dort schon mit Rücksicht auf die strenge Durchführung der magyarschen Staats- und Unterrichtssprache nicht gerechnet werden könnte, abgesehen davon, daß es gewiß auch nicht Sache des Landes Steiermark sein kann, auf seine Kosten das Bildungsbedürfnis der ungarischen Staatsangehörigen zu befriedigen. Es wird weiters darauf verwiesen, daß die Stadtgemeinde mit Rücksicht auf den Charakter ihrer Bevölkerung, die vornehmlich Gewerbe und Landwirtschaft betreibt, doch einer Bürgerschule nicht entbehren könnte und daß es im gegenwärtigen Zeitpunkte, in welchem bekanntlich die Einrichtung der Bürgerschulen einer gewissen Reform unterzogen wird, verfrüht wäre, die Bürgerschule aufzugeben. Zu allen diesen mehr örtlichen Bedenken gesellten sich im Unterrichts-Ausschusse zwei Gründe allgemeiner Natur, die den Ausschuß noch mehr dazu bewogen haben, sich dem Antrage des Landes-Ausschusses anzuschließen. Der eine Grund ist zu suchen in der Tatsache, daß die sogenannten gelehrten Berufe derzeit schon an einer gewissen Überfüllung in bedenklichem Maße leiden und daß man daher, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, in der Errichtung von neuen Gymnasien einigermaßen zurückhaltend vorzugehen allen Grund hat. Ein zweites Moment aber, das gleichfalls im Unterrichts-Ausschusse Betonung fand, liegt darin, daß ja die Einrichtung von Mittelschulen nicht im Pflichtenkreise des Landes gelegen ist; sie gehört zu jenen Agenden, die Sache des Staates sind und nur im Falle einer wirklich dringenden Notwendigkeit und um ein unabweisliches Bedürfnis zu befriedigen, für das der Staat nicht zu haben ist, vom Lande übernommen werden können. Nur in einem solchen Falle könnte darauf eingeraten werden, daß das Land eine solche Mehrleistung freiwillig auf sich nimmt. Das Land hat im Gegenteile in den letzten Jahren das begreifliche Bestreben gehabt, wie dieses auch in anderen Ländern der Fall ist, jene Mittelschulen, die es seinerzeit gegründet hat, abzuwälzen und der staatlichen Verwaltung zu überweisen. Um so weniger dürfte es

am Plage sein, wenn nicht ein unabweisliches Bedürfnis vorliegt, mit der Gründung neuer Landes-Mittelschulen vorzugehen. Aus allen diesen Gründen kommt der Unterrichts-Ausschuß zum Antrage, der sich dem Antrage des Landes-Ausschusses anschließt und welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Petition Nr. 570 der Stadtgemeinde Radkersburg um Umwandlung der Landes-Bürgerschule in ein Unterghymnasium, wird zur Kenntnis genommen.“

Abg. **Reitter** (St.-G. Radkersburg): Hohes Haus!

Ich bin weit davon entfernt, den Wert einer Bürgerschule zu unterschätzen, im Gegenteile, ich bin ein wahrer Freund derselben und bedauere nur, daß von Seite derjenigen Kreise, für welche die Bürgerschulen ins Leben gerufen wurden, deren Wert nicht voll anerkannt wird. Es kann aber der Abgeordnete sich nicht immer von seinen eigenen Anschauungen und Gefühlen leiten lassen, sondern er muß auch die Wünsche seiner Wählerschaft vertreten, und deshalb habe ich mich zum Worte gemeldet, um über die Erledigung des Ansuchens der Stadtgemeinde Radkersburg durch den Landes-Ausschuß und durch den Unterrichts-Ausschuß zu sprechen. Der Landes-Ausschuß hat ein Gutachten des Landesschulrates als Grundlage seiner abweislichen Erledigung genommen und aus diesem Gutachten nur dasjenige herausgenommen, was ungünstig für die Umwandlung spricht. Er hat wohl auch die günstigen Momente in der Reproduktion des Gutachtens angeführt, dieselben aber nicht gehörig berücksichtigt. Der Landesschulrat erkennt ja die Notwendigkeit an, beziehungsweise findet den Wunsch der Bevölkerung nach der Umwandlung der Bürgerschule in ein Unterghymnasium gerechtfertigt. Der Landes-Ausschuß findet dabei nur das eine hervorzuheben, daß bei der geringen Zahl der Einwohner der Stadt Radkersburg die Frequenz des Unterghymnasiums keine besonders befriedigende wäre. Meine Herren, ich möchte darauf verweisen, daß Pettau auch ein Unterghymnasium erhalten hat, zu einer Zeit, wo es nur 2000 Einwohner gehabt hat, und jetzt ist das Pettauer Gymnasium für 4000 Einwohner vervollständigt und das Gymnasium dort muß die Schüler auch von wo anders hernehmen, denn der eigene Ort ist nicht in der Lage, das Gymnasium zu bevölkern. Weiters wird vom Landesschulrate auf die Schwierigkeit der Beschaffung der Lehrkräfte hingewiesen. Ich gebe das alles zu, muß aber doch als Vertreter der Stadt Radkersburg gegen die etwas stiefmütterliche Behandlung in der Erledigung des Ansuchens mich aussprechen. Ich begreife es vollkommen, daß man eine

solche Angelegenheit nicht über das Knie brechen kann, aber man hätte den Wunsch der Stadt Radkersburg, mit ihr in Verhandlung zu treten, erfüllen können. Man hätte ihr nahelegen können, welche Leistungen sie zu übernehmen hätte, ein neues Schulhaus zu bauen und Zuschüsse zu leisten. Das ist aber alles nicht geschehen. Weiters muß ich anführen, daß die Mittelschulen in den großen Städten derart überfüllt sind, daß sich der Wunsch nach Errichtung von Untermittelschulen am Lande äußert, um die Überfüllung der Anstalten von der Hauptstadt abzulenken; und wenn ich nicht irre, hat der verfloßene Unterrichtsminister Harte l seinerzeit tatsächlich die Absicht gehabt, Untermittelschulen in einer größeren Anzahl im Lande zu errichten, um die Mittelschulen der größeren Städte zu entlasten. Ich bin weit davon entfernt, zunächst einen Antrag zu stellen auf strikte Durchführung des Ansuchens der Stadt Radkersburg, aber ich möchte um das eine bitten, daß sich der Landes-Ausschuß bezüglich der Umwandlung ins Einvernehmen setze und stelle den Antrag (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit der Stadtgemeinde Radkersburg wegen Umwandlung der Bürgerschule in ein Untergymnasium in Verhandlung zu treten und in einer der nächsten Sessionen Bericht zu erstatten.“

Ich habe nämlich deswegen die Berichterstattung nicht für die nächste Session beantragt, weil der Landes-Ausschuß selbst sagt, daß bezüglich der Ausgestaltung der Bürgerschulen noch Verhandlungen gepflogen werden, und damit der Landes-Ausschuß genug Zeit hat, in einer der nächsten Sessionen über die Verhandlungen mit der Stadtgemeinde dem hohen Hause Bericht zu erstatten.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. Hofmann v. Wellenhof: Ich finde es vollkommen begreiflich, daß der geehrte Herr Abg. Reitter als Vertreter der Stadt Radkersburg in warmer Weise für den Wunsch der Gemeinde eintritt, der gewiß vom überwiegenden Teile der Bevölkerung seines Wahlbezirktes geteilt werden wird. Ich glaube jedoch, daß auf der anderen Seite die sachlichen Bedenken, die vorgeführt wurden, zu sehr vorwiegen, als daß ich in der Lage wäre, vom Antrage des Unterrichts-Ausschusses abzugehen. Ich muß es daher dem hohen Hause anheimstellen, ob es dem Antrage des verehrten

Herrn Kollegen Reitter zustimmt oder aber im Sinne des Unterrichts-Ausschusses beschließt.

Landeshauptmann: Gegenüber dem Antrage des Unterrichts-Ausschusses, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Petition Nr. 570 der Stadtgemeinde Radkersburg um Umwandlung der Landes-Bürgerschule in ein Untergymnasium wird zur Kenntnis genommen“

hat der Herr Abg. Reitter den Gegenantrag gestellt (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit der Stadtgemeinde Radkersburg wegen Umwandlung der Bürgerschule in ein Untergymnasium in Verhandlung zu treten und in einer der nächsten Sessionen Bericht zu erstatten.“

Ich werde den Gegenantrag des Herrn Abg. Reitter zuerst zur Abstimmung bringen. Sollte derselbe die Mehrheit nicht finden, dann gelangt der Antrag des Unterrichts-Ausschusses zur Abstimmung. Ist bezüglich dieser Reihenfolge in der Abstimmung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, ich werde demnach so vorgehen.

(Der Antrag des Abg. Reitter wird angenommen.)

Es entfällt somit eine Abstimmung über den Antrag des Ausschusses.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 20, in Angelegenheit der Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache im Kurorte Rohitsch-Sauerbrunn.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. v. Hofmann v. Wellenhof, welchen ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Dr. Hofmann v. Wellenhof** (von der Tribüne): Der Landtag hat bereits in seiner Sitzung vom 16. Juli 1902 den Landes-Ausschuß ermächtigt für den Fall, als die Gemeinde Kurort Sauerbrunn aus dem Schulsprengel Heiligenkreuz ausgeschult und in Sauerbrunn eine selbständige öffentliche Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache errichtet werden sollte, in diesem Falle für den Bau einer Mädchenvolksschule in Heiligenkreuz einen einmaligen Beitrag von 10.000 K aus den Eträgnissen

der Kuranstalt Sauerbrunn zu gewähren. Gegen die Aussschulung haben nun der Ortschulrat und die in den Schulsprengel Heiligenkreuz eingeschulten Gemeinden einen Refurs an das Unterrichtsministerium ergriffen. Infolge Erlasses des Unterrichtsministeriums hat dann im November 1904 der Landesschulrat an den Landes-Ausschuß die Anfrage gerichtet, ob dieser nicht geneigt wäre, die seinerzeit zugesicherte Unterstützung noch einigermaßen, um 5.000 bis 10.000 K. zu erhöhen, um die Aussschulung der steuerkräftigsten Gemeinde für die übrigen Gemeinden des Schulsprengels finanziell weniger fühlbar zu machen. Nachdem nun für die Gemeinde Kurort Sauerbrunn und für die Kuranstalt es von Wichtigkeit ist, daß diese Schulangelegenheit endlich abgeschlossen werde, hat der Landes-Ausschuß beschlossen, dem hohen Landtage folgenden Antrag zu unterbreiten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, für den Fall der Aussschulung der Gemeinde Kurort Sauerbrunn aus dem Schulsprengel Heiligenkreuz und Errichtung einer selbstständigen öffentlichen Volksschule daselbst mit deutscher Unterrichtssprache für den Bau einer neuen Mädchenvolksschule in Heiligenkreuz, soferne dieser als notwendig erkannt und ausgeführt würde, statt des mit Landtagsbeschuß vom 16. Juli 1902 bereits bewilligten Beitrages von 10.000 K einen Beitrag von 15.000 K aus den Erträgen der Kuranstalt Sauerbrunn (Kapitel IX, Titel 1) zu gewähren“.

Der Unterrichts-Ausschuß schließt sich diesem Antrage des Landes-Ausschusses an und empfiehlt ihn zur Annahme.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gelangen nunmehr zu Punkt 12 der Tagesordnung, das ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über Petitionen,

und zwar über die Petitionen, die in den Verzeichnissen Nr. 21 und 22 eingetragen sind. Vorher haben sich zum Worte gemeldet zu einer dieser Petitionen die Herren Abgeordneten Einspinner und Bastian, u. zw. zur Petition Nr. 140. Ich ersuche den Herrn Referenten Grafen Stürgkh, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Stürgkh** (von der Tribüne): Bevor ich mir erlaube, auf den Vortrag über die Petition Nr. 140 einzugehen, zu welcher sich mehrere Herren Redner zum Worte gemeldet haben, möchte ich mir gestatten, von diesem Plaze aus den formellen Antrag zu stellen, daß die übrigen in den

Petitionsverzeichnissen Nr. 21 und 22 enthaltenen Petitionen mit dem üblichen Vorbehalte en bloc zur Erledigung gelangen.

Landeshauptmann: Ich werde in dieser Weise vorgehen, wie vom Herrn Berichterstatter soeben in Antrag gebracht wurde, wenn dagegen keine Einwendung erhoben wird, und ersuche jene Herren, die separat einzelne Petitionen behandelt wünschen, sich zu den betreffenden Petitionen zum Worte zu melden. Vorläufig ist dieser Wunsch über Petition Nr. 140 ausgesprochen worden und haben sich zu derselben zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Einspinner und Bastian.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Stürgkh** (von der Tribüne): Die Petition Nr. 140 ist die Petition des Vereines der Landesbeamten in Steiermark um Gewährung von Teuerungszulagen für die unteren vier Rangsklassen der in Graz befindlichen Landesbeamten. Unter Hinweis auf die enormen Teuerungsverhältnisse, welche seit der Gehaltsregulierung der Landesbeamten eingetreten sind, bittet der Verein der Landesbeamten um Gewährung von Teuerungszulagen zu je 200 K. für die Beamten der vier unteren Rangsklassen, und es geht aus dem Schema, welches dieser Petition beige druckt ist, hervor, daß es sich hier um 150 Beamte, somit um ein Erfordernis von rund 30.000 K handeln würde, wobei ich mir noch erlaube, hervorzuheben, daß die Angestellten des Landes-Eisenbahnamtes, des Taubstummeninstitutes, der Versuch- und Samenkontrollstation und der Landes-Hufbeschlagschule, unter dieser Zahl von 150 Beamten nicht inbegriffen erscheinen, weil sie infolge der Verschiedenheit ihrer Bezüge den oben ausgewiesenen Beamtenkategorien, wie es heißt, nicht angegliedert werden konnten. Wie das hohe Haus versichert sein darf, hat der Finanz-Ausschuß in pflichtgemäßer Fürsorge für das Wohl der verdienten Landesbeamten diese Petition einer eingehenden Erwägung und einem sorgfältigen Studium unterzogen und hat darüber auch eine eingehende Debatte abgeführt. Wenn der Finanz-Ausschuß zu keinem anderen Antrag kommen konnte als zu demjenigen, der hier verzeichnet erscheint, daß nämlich diese Petition aus finanziellen und prinzipiellen Gründen dermalen eine Berücksichtigung nicht finden könne, so waren für ihn eben die hier angeführten Gründe maßgebend. Insoweit es sich um wirklich prinzipielle Gründe handelt, mag zunächst im wesentlichen darauf hingewiesen sein, daß die Gleichstellung der Landesbeamten mit den Staatsbeamten ein Prinzip ist, das von den Landesbeamten angestrebt und in der Gehaltsregulierung zur Durchführung gekommen ist, und wenn auch nicht verkannt werden kann, daß in der Ta-

die Feuerungsverhältnisse es den Beamten, insbesondere der unteren Rangsklassen, schwer machen, mit ihren Gehaltsbezügen das volle Auslangen zu finden, insbesondere bei einem zahlreichen Familienstande, muß dieses Verhältnis bei der Tatsache der Gleichstellung in den Bezügen mit den Staatsbeamten ja auch rücksichtlich der Staatsbeamten Geltung haben, die in der gleichen Rangsklasse, in der gleichen Stadt ihrem Berufe nachzugehen verpflichtet sind. Das ist zunächst der prinzipielle Grund, warum sich der Finanz-Ausschuß nicht entschließen konnte, von der Parität in den Bezügen mit den Staatsbeamten in dem Sinne abzugehen, daß den Landesbeamten eine Feuerungszulage gewährt würde, welche bei dem Staate nicht eingeführt wurde, von welcher es in keiner Weise verlautet, ob sie beim Staate in absehbarer Zeit gewährt werde, deren Festsetzung daher für die Landesbeamten einen der Parität widerstrebenden Vorzug vor den Staatsbeamten im Gefolge hätte. Weiters hat sich auch nach finanzieller Richtung der Finanz-Ausschuß der Erwägung nicht verschließen können, daß, wenn zunächst diese Petition auf die vier unteren Rangsklassen der Beamten in Graz Bezug nimmt, einerseits nicht ausgeschlossen wäre, daß bei den bestehenden Feuerungsverhältnissen auch die höheren Beamten das Bedürfnis nach einer Feuerungszulage empfinden und hegen und insbesondere nicht bloß die hier in Aussicht genommenen Kategorien in Graz, sondern auch schließlich die Beamten der anderen Ämter, die unter den gleichen Feuerungsverhältnissen auch zu leiden haben, dann um eine solche bittlich werden würden und daß ein solches Ansuchen, welches in einem Falle gewährt, in einem anderen Falle außerordentlich schwer abgeschlagen werden könnte, so daß der Betrag, der an sich schon für die Landesfinanzen ein sehr beträchtlicher ist, daß der Betrag von 30.000 K. für solche Feuerungszulagen nicht den Abschluß in dieser Aktion bilden könnte, sondern man schon heute absehen könnte, daß dieser Betrag noch um ein wesentliches überschritten würde durch solche Begehren, die rücksichtlich anderer Beamtenkategorien in und außer Graz noch gestellt würden. Wenn der Finanz-Ausschuß auch in pflichtgemäßer Fürsorge für das Wohl der Beamten sich den Motiven der Petition keineswegs verschlossen hat und dieselben anerkennt, so konnte er sich nicht gegen die Bedenken verschließen, die gegen die Erfüllung dieser Bitte sprechen, und zumindestens solange, als nicht in den gleichartigen Kategorien der Staatsbeamten ein Schritt nach vorwärts geschehen ist, und das sind die Gründe, warum der Finanz-Ausschuß, der, wie ich wohl sagen darf, von großem Wohlwollen gegen die Beamten-

schaft des Landes erfüllt ist und dies auch bei hundert Anlässen gezeigt hat, mit Rücksicht auf die pflichtgemäße Wahrung der Ordnung im Landeshaushalte sich nicht entschließen konnte, auf diese Petition einzugehen. Wenn die Herren die nächsten Tage des Landtages über sich ergehen lassen und wenn sie den Rechnungsabschluß für das Jahr 1904 und den Bericht über die Bedeckung für das Jahr 1906 in ihren Motiven einer sorgfältigen Prüfung unterziehen werden, so werden sie die Überzeugung gewinnen, daß die Finanzlage eine solche ist, welche den Finanz-Ausschuß tatsächlich bei allen an ihn herantretenden Fragen in die schwierige Lage führt, zwischen Herz und Pflicht die schwere Wahl treffen zu müssen; und er hat es in diesem Falle für seine Pflicht gehalten, so zu entscheiden, wie er entschieden hat. Ich erlaube mir daher, die Anträge des Finanz-Ausschusses dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen. Ich füge noch hinzu, daß das Wort derzeit dazu bestimmt ist, daß man die Hoffnung auf die Möglichkeit einer Berücksichtigung nicht für alle Zukunft ausschließt, sondern die Aussicht offen läßt, daß, wenn etwa im Bereiche der Staatsverwaltung eine solche Maßregel getroffen würde, dann auch im Bereiche der Landesverwaltung in dieser Richtung nachgefolgt werden könnte.

Abg. **Ginspinner** (Graz, innere Stadt): Ich stellte im Finanz-Ausschuße folgenden Antrag:

„Der Petition Nr. 140 wird insofern Folge gegeben, als dabei die Landesbeamten der XI., X. und IX. Rangsklasse in Frage kommen. Dem gleichen Ansuchen der Landesbeamten der VIII. Rangsklasse wird nicht entsprochen; dafür wird den Praktikanten eine Feuerungszulage von vorläufig jährlich 200 K. gewährt.“

Nachdem ich diesen Antrag im Finanz-Ausschuße gestellt habe, so bin ich verpflichtet, diesen Antrag auch hier im hohen Hause zu stellen. Ich habe selbstverständlich auch die Pflicht, diesen Antrag zu vertreten und bitte das hohe Haus, mir einige Minuten Gehör schenken zu wollen. Ich habe diesen Antrag nicht etwa nur darum gestellt, weil ich weiß, daß diejenigen, welche in Betracht kommen, diese Feuerungszulage brauchen, sondern ich habe ihn hauptsächlich darum gestellt, weil ich weiß, daß die, die in Betracht kommen, eine solche Zulage auch voll verdienen. Unsere Landesbeamten arbeiten gut und man muß sich bei derartigen Aktionen nicht von dem Gesichtspunkte leiten lassen, als ob man nur da sei, um Gnaden auszuteilen, sondern meiner Ansicht nach hat man sich nur allein von dem einen Gesichtspunkte leiten zu lassen, verdient der in Betracht kom-

mende eine Verbesserung seines Einkommens oder nicht. Nun im vorliegenden Falle, glaube ich, mit Fug und Recht behaupten zu dürfen: ja sie verdienen eine solche. Diese Anschauung, die ich hier vertrete, diese Anschauung werde ich überall vertreten, und ganz einfach darum, weil ich genau weiß, daß ich im vollen Rechte bin, daß sie eine vollständig richtige ist. Ich möchte das hohe Haus bitten, den Vorschlag zur Hand zu nehmen, es hat nämlich der Herr Berichterstatter darauf hingewiesen, daß die nächsten Tage — er hat das ganz geschickt durchleuchten lassen — finanzielle Überraschungen bringen werden und hat daraus gefolgert, es dürfte darum nicht gut angehen, der vorliegenden Petition Folge zu geben. Ich möchte das hohe Haus bitten, den Vorschlag recht gründlich durchzustudieren und sie werden darauf kommen, daß es eine Reihe von Posten gibt, an denen sehr wohl gespart werden kann, wodurch dann die hier notwendige Summe voll hereinkommt. Vielleicht habe ich Gelegenheit, während der Budgetdebatte Sie auf einige solcher verweisen zu können. Ich habe, wie sie aus dem Antrage entnommen haben, den Antrag gestellt, es sei auf das Ansuchen der Beamten der VIII. Rangsklasse nicht einzugehen. Nicht etwa darum, weil die eine Aufbesserung nicht verdienen würden, sondern darum, weil diese Herren eine Teuerungszulage gewiß nicht so notwendig brauchen als wie jene Beamtensategorie, welche von mir in Betracht gezogen worden ist, die Praktikanten. Es sind deren 17 an der Zahl, sie beziehen ein Jahreseinkommen von 1.200 K, wobei in Betracht zu ziehen ist, daß darunter Leute sind, die 6, 8 Jahre und noch länger in Landesdiensten stehen, verheiratet sind und mit einem derartig kärglichen Einkommen ihr Auskommen nur schwer finden dürften.

Die Beamten der XI. Rangsklasse beziehen im Höchstaussaße 2.000 K und 360 K Quartiergeld, die Beamten der X. Rangsklasse verdienen 2.600 K und 480 K Quartiergeld, die Beamten der IX. Rangsklasse 3.200 K und 600 K Quartiergeld und die Beamten der VIII. Rangsklasse 4.400 K und 720 K, also ein Jahreseinkommen von 5.120 K. Es ist also zwischen der Beamtensategorie der VIII. Rangsklasse und den von mir angezogenen Praktikanten ein faktischer Unterschied von 3.900 K und ich glaube, dieser große Unterschied berechtigt es, daß die Herren der VIII. Rangsklasse übergangen, dafür aber die Praktikanten ins Kalkül gezogen werden.

Ich bitte den hohen Landtag, diesem meinen Antrage beizustimmen. Die Herren können versichert sein, wenn Sie für meinen Antrag stimmen, so stimmen Sie für eine gute, aber auch gerechte Sache.

Abg. **Wastian** (St.-G. Marburg): Hohes Haus! Wohl von keiner Seite des Landtages kann die tiefe Berechtigung des Wunsches, der in dieser Petition ausgesprochen wird, angesichts der Teuerungsverhältnisse in Graz, sowohl in bezug auf die notwendigsten Lebensmittel, wie auf die Mietzinspreise, angezweifelt werden. Umso mehr müßte eine ablehnende Haltung bei aller dankbaren Anerkennung des Wohlwollens, das aus den Worten des Herrn Berichterstatters spricht, in der Beamtenschaft Mißstimmung und Unmut erregen. Da der hohe Landtag ebenso von der Tüchtigkeit der Beamtenschaft überzeugt sein muß, als von der Notwendigkeit der Forderung, die die Beamtenschaft erhebt, möchte ich den Antrag des Herrn Kollegen Einspinner auf das allerwärmste befürworten. Der Grundsatz von der Gleichstellung mit den k. k. Staatsbeamten kann meines Erachtens nicht durchwegs aufrecht erhalten werden. Niemals wird das Land Steiermark in die Lage kommen, seinen Beamten gleich günstige Bedingungen und Wohltaten gewähren zu können, wie dies der Staat tun kann durch bessere Vorrichtungsverhältnisse, Begünstigungen bei den Bahnen u. s. w. Ich meine auch, daß der aufzuwendende Betrag von 27.800 K — um die geldliche Seite zu berühren — bei einigem guten Willen beschafft werden kann. Die Aufbringung der Summe, die erforderlich ist, um den Wünschen im Sinne des Herrn Kollegen Einspinner gerecht werden zu können, dürfte doch keinen besonderen Schwierigkeiten begegnen, wenn man an der richtigen Stelle im Budget einschränkt, spart und abstreicht. In diesem äußerst notwendigen Falle, wo es sich um eine Erkenntlichkeit gegenüber den arbeitenden Organen, die den Landtag wacker unterstützen, handelt, darf der Landesfiskus nicht zugeschnürt bleiben!

Ich erinnere das hohe Haus auch daran, daß in einer der letzten Sitzungen des krainischen Landtages auf den Antrag des Großgrundbesizers Grafen Barbo hin der Dringlichkeitsantrag angenommen worden ist, den krainischen Landesbeamten eine entsprechende Teuerungszulage vom 1. Oktober d. J. an zuuerkennen. Hierbei ist noch als besonders bemerkenswert zu beachten, daß das Land Krain vor einem unbedeckten Fehlbetrage von 600.000 K steht.

Meine Herren! Ich erachte, daß die Bewilligung dieses Gesuches der Landesbeamten förmlich eine Ehrensache des Landtages bedeutet, weil es uns doch nicht ganz gleichgiltig sein kann, in welcher finanziellen Lage, in welchen sozialen Verhältnissen sich ein bedeutender Teil der landschaftlichen Beamtenschaft befindet, einer Beamtenschaft, die unsere Bestrebungen mit redlichem Eifer und bestem Können fördert. Ich empfehle Ihnen

also den Antrag meines Kollegen Einspinner nachdrücklich zur Annahme.

Landeshauptmann: Ich habe noch nicht die Unterstützungsfrage bezüglich des Antrages des Herrn Abg. Einspinner gestellt. Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich ihren Eigen zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist genügend unterstützt.

Abg. Dr. Hofmann v. Wellenhof: Auch ich begrüße den Antrag, den der geehrte Herr Kollege Einspinner gestellt hat, und werde dafür stimmen, weil ich ihn für durchaus sachlich begründet erachten muß. Die Steuerungsverhältnisse sind in der letzten Zeit in Graz gerade abnorme geworden und haben sich in einer Art entwickelt, wie sie noch vor wenigen Jahren, als die letzte Gehaltsregulierung stattgefunden hat, nicht entfernt vorausgesehen werden konnte. Und es ist wohl begreiflich, daß diese Teuerung, die sich auf alle Bedürfnisse des Lebens erstreckt, gerade in jenen Kreisen sich am empfindlichsten fühlbar macht, die nicht in der Lage sind, auch nur einen kleinen Teil auf andere überzuwälzen, weil sie eben auf feste, unabänderliche Bezüge angewiesen sind. Es hat schon der unmittelbare Herr Vorredner darauf verwiesen, daß vor kurzer Zeit im Nachbarlande Krain ein Dringlichkeitsantrag gestellt worden ist, der darauf abgezielt hat, den Beamten des Landes Krain einen Teuerungsbeitrag zu gewähren. Meines Wissens ist der Antrag im krainischen Landtage einstimmig, ohne Unterschied der Parteistellung, angenommen worden. Was die Staatsbeamten anbelangt, so ist es richtig, daß derzeit die k. k. Regierung sich weigert oder noch zögert, mit einer Aufbesserung der Bezüge bei den Staatsbeamten vorzugehen. Ich darf aber darauf verweisen und es ist dies eine gewiß auch dem Herrn Berichterstatter bekannte Tatsache, daß die Unzufriedenheit und Verbitterung in den Kreisen der Staatsbeamten angesichts der Notlage eines großen Teiles derselben geradezu in bedenklichem Maße bereits um sich greift. Ich halte auch jene Fassung für richtig, die der geehrte Herr Kollege Einspinner seinem Antrage gegeben hat; ich halte es für angemessen, den Praktikanten, die sich in einer sehr prekären Lage befinden, eine Teuerungszulage zu gewähren, dafür die Beamten der VIII. Rangklasse, die sich immerhin in günstigerer Stellung befinden, auszulassen; und ich möchte nur noch auf die finanzielle Wirkung, die diese Verschiebung mit sich führt, verweisen, daß 28 Beamten der VIII. Rangklasse nur 17 Praktikanten entgegenstehen und daß dadurch die finanzielle Wirkung des Ganzen einigermaßen für das Land herabgemindert wird.

Es hat der Herr Berichterstatter gewiß wohlwollend gesprochen und hat auch mit Recht die Leistungen unserer Landesbeamtenschaft anerkannt. Er hat viele schöne Worte gefunden, allein ich glaube, die Beamten werden sich bei alle dem doch nur des bekannten Goetheschen Wortes erinnern: „Vergebens sprichst du viel, um zu versagen, der and're hört von allem nur das Nein“. Möge es der Landtag nicht beim platonischen Wohlwollen bewenden lassen, möge er seine gute Gesinnung der Landesbeamtenschaft gegenüber auch durch die Tat beweisen. (Beifall.)

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Graf Stürgkh: Hoher Landtag! Ich möchte zunächst mit Bezugnahme auf die eben gehörten letzten drei Reden, welche sich mit einem Antrage beschäftigen, der dem Antrage des Finanz-Ausschusses entgegengestellt wird, nochmals darauf verweisen, daß ich aus vollster Überzeugung namens des Finanz-Ausschusses hier aussprechen darf, daß derselbe an Interesse, Teilnahme und Fürsorge für unsere Beamtenschaft hinter keinem der werten Herren Vorredner zurücksteht, und daß er, wenn er nichtsdestoweniger in dem schwierigen Zwiespalt, in welchem er sich zwischen der Finanzlage des Landes einerseits und dem Begehren der Beamtenschaft anderseits befindet, sich für dessen Erfüllung nicht entscheiden konnte, eine schwere Wahl zwischen seinem Herzen und seiner Pflicht getroffen hat. Ich möchte mit ein paar Worten auf die Einzelheiten, die hier vorgebracht wurden, reagieren.

Wenn die Herren Vorredner, Abg. Wastian und Dr. Hofmann v. Wellenhof, auf einen Beschluß des krainischen Landtages hingewiesen haben, in welchem ein Antrag mit Stimmenmehrheit gefaßt wurde, der Teuerungszulagen für die Landesbeamten zum Gegenstande hatte, so wird es mir nicht beifallen, irgendwie dies anzuzweifeln. Ich möchte aber glauben, daß die Beweisraft dieses Argumentes hinfällig erscheint, wenn man verfolgt ob und inwieweit für die Beamtenschaft des Herzogtums Krain bismun in dem Maße vorgesorgt war, wie es in Steiermark durch die Gehaltsregulierung für die Beamtenschaft im Jahre 1898 geschehen ist und darauf würde es im wesentlichen ankommen. Wenn das nun nicht der Fall ist, wenn man in Krain in bezug auf die Gehaltsregulierung der Beamtenschaft rückständig wäre, da wäre naturgemäß die Frage von Teuerungszulagen von einem anderen Gesichtspunkte aufzufassen, wie

dies vom Standpunkte des steiermärkischen Landtages aus zu geschehen hat.

Ich stimme mit den geehrten Herren Vorrednern, die ausnahmslos das verdienstliche und tüchtige Wirken der Landesbeamten hervorgehoben haben, gewiß aus vollem Herzen überein. Auch ich anerkenne deren Verdienste, und bin auch von deren korrekten Haltung überzeugt, und ich glaube daher, daß dieselben der Versuchung widerstehen werden, eine Mißstimmung bei sich aufkommen zu lassen, die durch gewisse Artikel in den Blättern und durch eine gewisse Art öffentliche Aufmunterung — verzeihen Sie dieses Wort — von Seite der Herren noch näher gerückt wird, als sie den Beamten selbst nahe liegen mag. Der Antrag, der vom Herrn Abg. Einspinner gestellt wurde, wurde bereits im Finanz-Ausschusse gestellt und ist im Finanz-Ausschusse in der Minorität geblieben. Man hat sich der Tatsache nicht verschließen können, daß es an sich rationell ist, eine Einschränkung so eintreten zu lassen, daß die mit den höchsten Bezügen ausgestatteten Beamten der VIII. Rangsklasse zu entfallen hätten.

Von den verzeichneten 150 Beamten stehen 28 in der VIII. Rangsklasse, wodurch die Zahl derjenigen, die mit Teuerungszulagen zu bedenken wären, auf 119 reduziert würde, zu welchen 17 Praktikanten kämen, welche nach Antrag des Herrn Abg. Einspinner in diese Aktion einzubeziehen wären. Der Finanz-Ausschuß ist auf diesen Antrag nicht eingegangen und der Finanz-Ausschuß ist vor allem zur Erwägung gekommen, daß auch bei Abfall der VIII. Rangsklasse das Mehrerfordernis noch ein sehr bedeutendes ist, daß die Beispielfolgerung für andere Kategorien von Landesbeamten eine geradezu zwingende ist und daher die Auslassung der VIII. Rangsklasse wohl nur eine vorübergehende Maßregel bilden würde und nachdem auch die Beamten der VIII. Rangsklasse tatsächlich nicht solche Krösusse sind, daß, wenn ihre Kollegen eine Teuerungszulage beziehen, sie sich nicht entschließen könnten, eine analoge Anwendung einer solchen Maßregel für sich zu erbitten. Diese scheinbare Reduktion des Erfordernisses würde wohl zum großen Teile dadurch wettgemacht, daß diese Zuluße den Praktikanten zugewiesen würde. Der Finanz-Ausschuß ist der Meinung, daß diese Kategorie in erster Linie eine Aushilfe verdient, und war der Auffassung, daß dies auch in Aussicht genommen werden soll und wir werden in nicht allzuferner Zeit einem Antrage in dieser Richtung gegenüberstehen, die sich mit dieser Kategorie der Landesbeamten beschäftigt. Der Finanz-Ausschuß war der Meinung, daß es nicht leicht angehe, eine Kategorie von Beamten, die nicht petitioniert haben, zu verbinden

mit diesen Petenten, insbesondere dann, wenn die Petition rücksichtlich einzelner Beamten eingeschränkt wird, und dafür die Bewilligung zu erweitern zugunsten anderer Personen, welche nicht gebeten haben. Das war ein taktischer Grund, welcher den Finanz-Ausschuß veranlaßt hat, auf die Frage der Praktikanten hier nicht einzugehen.

Wie gesagt, glaube ich, daß diese Frage der Praktikanten uns noch in dieser Session des Landtages beschäftigen wird.

Wenn der geehrte Herr Abg. Dr. Hofmann v. Wellen Hof mir das Zitat aus Goethes „Iphigenie auf Tauris“ entgegengestellt hat, so möchte ich folgendes erwidern:

Wenn die Landesbeamtenschaft aus den Worten, die ich gesprochen habe, das „Nein“ liest, dann muß ich sagen, es ist kein unabänderliches Nein, es ist kein Nein, für alle Zeiten gesprochen, sondern es ist ein Nein für so lange, als die gleichgestellten Kategorien der Staatsbeamten, die unter den gleichen Verhältnissen dienen, von einer derartigen Maßregel nicht bedacht sind.

Wenn schließlich die Verhältnisse der Staatsbeamten und Landesbeamten mit einander verglichen werden, darf ich wohl zugeben, daß nach einer Richtung hin in den Vorrichtungsverhältnissen, in gewissen Benefizien, Preisermäßigungen auf den Bahnen u. s. w. den Staatsbeamten gewiß Vorteile geboten werden. Auf der anderen Seite habe ich mir aber schon im Finanz-Ausschusse erlaubt, darauf hinzuweisen, daß die Landesbeamten gegenüber den Staatsbeamten in einer Beziehung außerordentlich günstig gestellt sind, und zwar in der Beziehung, weil bei den Staatsbeamten angesichts der großen Zahl und großen Entfernung und Kompliziertheit der Instanzen, die über ihr Schicksal wachen, die Schablonisierung vorkommt, während bei den Landesbeamten, die in kleiner Zahl vorhanden sind, allen Instanzen wesentlich näher gerückt sind, an Stelle der Schablonisierung die Individualisierung tritt, und was letztere, wenn sie von wohlwollendem Geiste getragen ist, für die Beamten für einen großen Wert hat, das wird die Beamtenschaft am besten selbst zu entscheiden wissen.

Ich erlaube mir, den Antrag des Finanz-Ausschusses gegenüber dem Antrage des Herrn Abg. Einspinner aufrecht zu halten und noch einmal zu sagen, es ist ein Nein, ich gebe es zu, es ist ein Nein, das ungerne ausgesprochen wird, welches aber nach reiflicher Erwägung gesprochen werden muß. Es ist aber kein unabänderliches Nein, es ist ein Nein, das nicht von unfreundlicher, sondern von wohlwollender Gesinnung

getragen ist, ein Nein, das lieber bejahen möchte, als daß es verweigert.

Ich bitte, den Antrag des Finanz-Ausschusses anzunehmen.

Landeshauptmann: Wir kommen zur Abstimmung über die Petition Nr. 140. Gegenüber dem Antrage des Finanz-Ausschusses liegt ein Antrag des Herrn Abg. Einspinner vor, welcher lautet (liest):

„Der Petition Nr. 140 wird insoferne Folge gegeben, als dabei die Landesbeamten der XI., X. und IX. Rangsklasse in Frage kommen.

Dem gleichen Ansuchen der Landesbeamten der VIII. Rangsklasse wird nicht entsprochen; dafür wird den Praktikanten eine Teuerungszulage von vorläufig jährlich 200 K gewährt.“

Ich werde diesen Antrag als Gegenantrag zuerst zur Abstimmung bringen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Wünscht noch jemand das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause): Es ist dies nicht der Fall. Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche die in den Petitionsverzeichnissen Nr. 21 und 22 noch weiter getragenen Anträge des Finanz-Ausschusses annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.) — Die Anträge des Finanz-Ausschusses sind angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die mündliche Berichterstattung wird angesprochen vom Finanz-Ausschusse, betreffend den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 85, mit Vorlage des Voranschlages für das Jahr 1906 des steiermärkischen Pensionsfondes für Lehrerinnen weiblicher Handarbeiten.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem des Landes-Ausschusses; Berichterstatter ist der Herr Abg. Fürst.

Weiters über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 22, über Petitionen von verschiedenen Lehrpersonen um Dienstzeiteinrechnung.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem des Landes-Ausschusses, Berichterstatter ist Herr Abg. Fürst.

Weiters spricht die mündliche Berichterstattung an der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 103, mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Herstellung von Kanälen zur Ableitung der Abfall- und Spülwässer und Einschlauchung der Haus- und Gebäudekanäle in die

öffentlichen undurchlässigen Kanäle in der Stadtgemeinde Voitsberg.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem Antrage des Landes-Ausschusses, Berichterstatter ist Herr Abg. Lipp.

(Die mündlichen Berichterstattungen werden genehmigt.)

Ich bitte, diese Anträge als aufgelegt zu betrachten.

Es sind mir während der Sitzung Interpellationen überreicht worden, die ich die Herren Schriftführer bitte, zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer **Capra** (liest):

„Interpellation

der Abgeordneten Burger und Genossen an Se. Excellenz den Herrn Statthalter, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Kur Schmiede zu den Tierärzten.

Den Gefertigten ist eine umfangreiche Zuschrift des Vereines der Kur Schmiede in Österreich zugekommen, worin auf das unleidliche Verhältnis, welches zwischen den Tierärzten und Kur Schmieden besteht, hingewiesen und eine gesetzliche Regelung desselben verlangt wird. In dieser Zuschrift, welche sich die gefertigten Interpellanten zur Information für Se. Excellenz den Herrn Statthalter beizuschließen gestatten, wird auf den bestehenden Mangel an Tierärzten einerseits und auf die Eignung der Kur Schmiede andererseits zur Hilfeleistung bei Tierkrankheiten aufmerksam gemacht.

Die Kur Schmiede fordern, daß zu den Beratungen behufs Regelung des Verhältnisses zwischen ihnen und den Tierärzten seitens der k. k. Regierung nicht nur Vertreter der letzteren, sondern auch solche der Kur Schmiede und Viehzüchter beigezogen werden.

Die Gefertigten stellen sonach folgende

Anfrage:

1. Hat Se. Excellenz der Herr Statthalter von den Wünschen und Forderungen der Kur Schmiede Kenntnis?

2. Wenn ja, gedenkt Se. Excellenz denselben der k. k. Regierung gegenüber in geeigneter Weise Geltung zu verschaffen?

Graz, am 20. November 1905.

And. Burger.

Brandl.

Franz.

v. Kofitansky.

Zedlacher.

Stieg.

Georg Daniel.

„Interpellation“
 der Abgeordneten Stieg und Genossen an den Landes-Ausschuß, betreffend die notwendigen Nacharbeiten an den Ufersicherungen beim Traunflusse zwischen Mühlreith und Rainisch im Bezirke Aussee.

Die Ufersicherungen an der Traun zwischen Mühlreith und Rainisch im Bezirke Aussee wurden seinerzeit so mangelhaft durchgeführt, daß Nacharbeiten zum Zwecke der Haltbarkeit gedachter Ufersicherungen sich als dringend notwendig erweisen. Dies betrifft insbesondere die Ufer der sogenannten Wildbach-Traun, welche bei Hochwasserzeiten so überflutet werden, daß die Besitzer Franz Adler, Josef Bond, Engelbert Träsol, Engelbert Binder und Rupert Adler an ihren Ufergründen zum Teile bereits arg geschädigt wurden, zum Teile gefährdet sind. Die Ufersicherungen sind hier stellenweise vermorst oder bestehen überhaupt nur aus mit Steinen beschwertem Weidengehege. Nachdem hier unbedingt etwas geschehen muß, stellen die Gefertigten die

Anfrage:

1. Hat der Landes-Ausschuß von dem verbesserungsbedürftigen Zustande der Ufersicherungen an der Traun zwischen Mühlreith und Rainisch Kenntnis?

2. Wenn ja, was gedenkt der Landes-Ausschuß zu tun, um diese Frage der Regelung zuzuführen?
 Graz, am 20. November 1905.

Franz Stieg.

Brandl.

Franz.

v. Hofitanský.

Zedlacher.

Burger.

Georg Daniel.

Schriftführer Klammer (liest):

„Interpellation“

der Abgeordneten Burger und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Statthalter, betreffend die Vornahme von Ufersicherungen an der Mur in der Katastralgemeinde Niederdorf, Ortsgemeinde St. Stefan ob Leoben.

Die Mur beschreibt in der Katastralgemeinde Niederdorf, Ortsgemeinde St. Stefan ob Leoben, einen ziemlich scharfen Bogen.

Am Beginne desselben sowie am unteren Laufe befinden sich äußerst zweckentsprechende, gut durchgeführte Uferschutzbauten. Nun droht aber die Mur in der Mitte, und zwar in der Katastralgemeinde Niederdorf, durchzubrechen, was zur Folge hätte, daß die am unteren Flußlaufe befindlichen, seiner-

zeit unter großen Opfern ins Leben gerufenen Uferschutzbauten mit der Trockenlegung des Flußbettes an der betreffenden Stelle ihres Zweckes entkleidet werden und große Verheerungen an den Kulturgründen in Niederdorf zu befürchten sind, wenn nicht an der Stelle, wo der Ausbruch des Murflusses zu gewärtigen ist, mit aller Beschleunigung ein Notbau durchgeführt, welcher später durch definitive Uferschutzbauten zu ersetzen wäre, deren Kosten heute noch verhältnismäßig gering sein werden.

Die Gefertigten stellen sonach die

Anfrage:

1. Hat Seine Excellenz der Herr Statthalter von dem erwähnten Zustande der Mur, Katastralgemeinde Niederdorf, Ortsgemeinde St. Stefan ob Leoben, Kenntnis?

2. Wenn ja, gedenkt Seine Excellenz alles Erforderliche zur Verhütung des drohenden Unheils zu veranlassen?

Graz, am 21. November 1905.

Andreas Burger.

Brandl.

v. Hofitanský.

Stieg.

Franz.

Zedlacher.

Georg Daniel.

Die Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden an ihre Adressen geleitet werden.

Zum Worte hat sich gemeldet Herr Abg. Dr. Buchmüller.

Abg. Dr. Buchmüller (St.-G. Leoben): Hoher Landtag! Es ist dem Sonder-Ausschuße für Gemeindeangelegenheiten der Antrag, Beilage Nr. 135, das ist der Antrag der Abgeordneten Zedlacher und Genossen, betreffend die Errichtung eines Siechenhauses im politischen Bezirke Murau, zur Berichterstattung zugewiesen worden. Nachdem sich mit diesem Gegenstande der kombinierte Finanz- und Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten zu befassen hat, möchte ich mir erlauben, namens des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten zu beantragen, daß dieser Gegenstand dem kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten zugewiesen werde.

(Die Überweisung wird genehmigt.)

Landeshauptmann: Ich schreite zum Schlusse der Sitzung.

Die nächste Sitzung bestimme ich für morgen den 21. November 1905 um 10 Uhr vormittags und auf die

Tagesordnung

setze ich:

1. Begründung des Antrages der Abgeordneten Lenko und Genossen, betreffend die Errichtung eines öffentlichen Landes-Krankenhauses in Windischfeistritz. (Beilage Nr. 98.)

2. Begründung des Antrages der Abgeordneten Stocker und Genossen behufs Uferschutzbauten am Feistritzflusse in der Gemeinde Kalsdorf. (Beilage Nr. 157.)

3. Begründung des Antrages der Abgeordneten Stiger, Lenko, Ornig und Genossen wegen Gewährung einer Unterstützung für die durch Elementarereignisse hart betroffenen Grundbesitzer der Gemeinden Jellovec, Marau, Stattemberg, Pečko, Stopno, Dešno und St. Anna des Gerichtsbezirkes Windischfeistritz. (Beilage Nr. 158.)

4. Begründung des Antrages der Abgeordneten Bošnjak und Genossen, betreffend die Regulierung des Mißlingbaches im Gerichtsbezirke Windischgraz. (Beilage Nr. 159.)

5. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 2, betreffend den Rechnungsabschluß über die Verwaltung der steiermärkischen Landesfonde im Jahre 1904. (Beilage Nr. 160.)

Berichterstatter Abg. Erzellenz Graf Stürgkh.

6. Bericht des Finanz-Ausschusses zum Vorschlage der steierm. Landesfonde für das Jahr 1906, Beilage Nr. 3. (Beilage Nr. 141.)

Generalberichterstatter Abg. Erz. Graf Stürgkh.

7. Bericht des Petitions-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 24:

Petition Nr. 165 der Eva Binder, Nr. 8 der Aloisia Remetz, Nr. 14 der Antonia Končan, Nr. 30 der Josefa Weßiak und Nr. 197 der Fanni Sernek — um Gnadengaben, beziehungsweise Weiterverleihung derselben.

Berichterstatter Abg. Gerlig.

Verzeichnis Nr. 25:

Petition Nr. 62 der Marie und Antonia Koren, Nr. 239 der Bertha Karl — um Unterstützung, beziehungsweise Weiterbezug der Gnadenspension.

Berichterstatter Abg. Gerlig.

Petition Nr. 130 der Kornelia, Sidonie und Berta Podgoršchegg um Fortbezug ihrer Gnadengabe, Nr. 131 der Hedwig Koch um Erhöhung ihrer Gnadengabe, Nr. 11 der Elisabeth Frepenig um eine Unterstützung.

Berichterstatter Abg. Ročevan.

Verzeichnis Nr. 26:

Petition Nr. 30 der Hedwig Skoflek und Nr. 184 der Theresia Lepuščič — um Gnadengaben.

Berichterstatter Abg. Ročevan.

Petition Nr. 132 des Franz Hochegger, Nr. 138 der Ludmilla Engler und Nr. 13 der Anna Schantl — um Unterstützung und Gnadengaben.

Berichterstatter Abg. Brandl.

Verzeichnis Nr. 27:

Petition Nr. 128 der Cäcilia Mohab, Nr. 139 der Theresia Oforn, Nr. 32 der Klara Troger, Nr. 181 der Rosa Müller — um Gnadengaben und Unterstützungen.

Berichterstatter Abg. Kern.

Petition Nr. 172 der Philomena Materna und Nr. 200 der Theresie Longin — um Gnadengaben und Unterstützungen.

Berichterstatter Abg. Gerlig.

Verzeichnis Nr. 28:

Petition Nr. 17 der Marie Knešchaurek, Nr. 34 der Marie Pichlhöfer, Nr. 103 der Risa Fink — um Gnadengaben und Geldaushilfe.

Berichterstatter Abg. Brandl.

Petition Nr. 226 der Anna Sedoušček um Weiterbezug ihrer Gnadengabe.

Berichterstatter Abg. Ornig.

Ist hinsichtlich der von mir in Vorschlag gebrachten Tagesordnung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall, es bleibt sonach dabei.

Ich habe bekanntzugeben, daß der Gemeinde-Ausschuß morgen Dienstag um 1/4 Uhr nachmittags eine Sitzung abhält.

Ist sonst noch etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 30 Minuten nachts.)